

Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

67. Sitzung – Innenausschuss

8. September 2022, 09:07 bis 11:12 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jürgen Frömmrich (Stv. Vorsitzender)
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Lukas Schauder

SPD

Karin Hartmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Rüdiger Holschuh
Oliver Ulloth
Marius Weiß

AfD

Dirk Gaw
Klaus Herrmann
Walter Wissenbach

Freie Demokraten

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn
Stefan Müller (Heidenrod)

DIE LINKE

Torsten Felstehausen

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 SPD: Lena Kreutzmann
 Freie Demokraten: Julia Bayer
 DIE LINKE: Lisa Glasner

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Beuth	M	Landes
Strode	StB	"
Schmitt	Land	"
Link	M3	"
Bepp	M31	"
Beuz	LPP2	
KANTHER	II	"
Kutschke	IV	"
SCHUCK	II5	"
BERG	IS	"
Yothwiler	R:AG	HMDJ
Stradwolf	RR	HBDI
Walburg	RDin	HBDI
Schmidt	RD	HMDIS, LPP
Thaler	PRin	HMDIS, LPP
Meeuwans	RR	HMDIS, LPP
Palka	VP: 10	H3 PP
Seidel	IdP	LPP
Dr. Wagner	LPVP	LR

-2-

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Cleef,	RD'L	HMdIS
Dr. Wank	RVP	RP Kassel
Silke Weipensaw	DL Z3	— " —
Benjamin Cristli	M21	HMdIS

Anzuhörende:

Institution	Name
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Referentinnen Frau Ibrisagic Frau Siedenschnur
Hessischer Städtetag	Herr Dr. Oliver Franz Herr Sebastian Stoll
Hessischer Landkreistag	
MEDIAN Klinik Odenwald Klinik für Psychosomatik/Psychotherapie, Klinik für Abhängigkeitserkrankungen	
Universität Bremen	
Leuphana-Universität Lüneburg	
Bernstein Group	Kevin Rieger
Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. Dachverband (DAW)	RA Georg Stecker Sprecher des Vorstandes
Hessischer Münzautomatenverband e. V. (HMV)	1. Vorsitzender RA Michael Wollenhaupt
Spielbank der Stadt Bad Homburg	Geschäftsführer Holger Reuter Josef Maria Krämer, Prokurist Rolf Weidt, KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main
Spielbank Bad Wildungen/Kassel	Anette Brücher-Herpel
Spielbank der Stadt Wiesbaden, Geschäftsführungsgesellschaft Spielbank Wiesbaden mbH	
Deutscher Online Casinoverband e. V.	
Löwen Entertainment GmbH	
AWO PRISMA Suchthilfe	Ilona Sabisch Adrian Steier-Bertz
Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V.	Daniela Senger-Hoffmann HLS-Landeskoordinatorin Glücksspielsuchtprävention und -beratung
Selbsthilfeverbund Glücksspiel der Caritasverbände in Hessen	

Institution	Name
Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.	
Drogenhilfe Nordhessen e. V.	
Verbraucherzentrale Hessen e. V.	

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach, Brigitte Britzke, Silvia Hoffmann

Öffentliche mündliche Anhörung

1. **Gesetzentwurf**
Landesregierung
Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen
– Drucks. [20/8761](#) –

2. **Gesetzentwurf**
Landesregierung
Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
– Drucks. [20/8766](#) –

zu Punkt 1 und 2:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 20/54 –

(Teil 1 verteilt am 31.08.2022, Teil 2 verteilt am 13.09.2022)

Stell. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Ich wünsche Ihnen einen schönen guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Damen und Herren! Wie Sie sehen, bin ich nicht Herr Heinz, aber dieser steckt leider in den Wiesbadener Verkehrsverhältnissen fest und kommt nicht vorwärts. Also hat er mich gebeten, schon einmal mit der Anhörung anzufangen, und das tue ich natürlich gerne.

Ich begrüße Sie recht herzlich zu unserer heutigen 67. Sitzung des Innenausschusses. Wir behandeln in dieser öffentlichen mündlichen Anhörung erstens den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen. Zweitens beschäftigen wir uns mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages aus dem Jahr 2021. Diese Punkte rufe ich jetzt auf und begrüße alle Anzuhörenden, die hier zahlreich erschienen sind und uns ihre Kompetenz zur Verfügung stellen, worüber wir uns sehr freuen. Ich möchte einleitend darauf hinweisen, wir sind natürlich alle des Lesens mächtig. Die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten haben selbstverständlich Ihre Stellungnahmen studiert. Deshalb bitte ich Sie, Ihre Vorträge auf einen Zeitraum von rund fünf Minuten zu begrenzen. Bitte liefern Sie uns eine kleine Zusammenfassung dessen, was Sie als wichtig erachten und wo Sie Änderungsbedarfe in den Gesetzentwürfen sehen. Wenn wir uns auf diese Vorgehensweise einigen könnten, wäre ich sehr froh. – Vielen herzlichen Dank.

Ich rufe den ersten Block auf. Dies sind traditionsgemäß die Kommunalen Spitzenverbände.

Frau **Siedenschnur**: Das Hessische Spielhallengesetz hat massive Auswirkungen auf unsere Beratungspraxis. Im Jahr 2012 ist dieses Gesetz mit den Zielen der Bekämpfung der Spielsucht, der Stärkung des Jugendschutzes und der Bekämpfung im Zusammenhang damit stehender Kriminalität neu strukturiert worden und in Kraft getreten. Aber wenn wir uns den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf anschauen, sehen wir, dass dieser eine komplette oder zumindest eine sehr weite Umkehr von der bisherigen Gesetzeslage darstellt. Im Jahr 2012 wurde das erste Gesetz verabschiedet und im Jahr 2017 wurden die Abstandsregelungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen verschärft. Aber die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes würde uns in unserer Beratungspraxis Schwierigkeiten bereiten; denn durch die Aufweichung der Abstandsregelungen und der damit einhergehenden Einführung von Ausnahmeregelungen, werden verschiedene bestehende Einschränkungen wieder ermöglicht, die wir in unserer Beratungspraxis und auch in den Verfahren, die unsere Kommunen geführt hat, schwer erkämpft haben. Dies heißen wir nicht gut.

Sie haben alle unsere schriftliche Stellungnahme gelesen und deswegen beschränken wir uns in dieser mündlichen Anhörung wirklich nur auf den Kernpunkt, nämlich den Abstand von Spielstätten zu Jugendeinrichtungen. In der bisherigen Gesetzesfassung ist es noch so, dass alle Kinder- und Jugendeinrichtungen von den Abstandsregelungen erfasst werden; im neuen Gesetzentwurf sind es nur noch die Sekundarstufen I und II. Selbst wenn man davon ausgeht, dass Kinder im Kindergarten- oder auch im Grundschulalter noch nicht über die ausreichenden kognitiven Fähigkeiten verfügen, den Sinn und Zweck von Spielhallen zu erkennen, ist es unserer Ansicht nach unzureichend, nur die Sekundarstufen zu erfassen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein Gerichtsurteil verweisen. Es stammt vom Verwaltungsgericht Darmstadt und datiert auf den 16.08.2022 und ist damit sehr aktuell. In diesem Urteil wird besonders auf die Wichtigkeit der Normen des § 2 Abs. 3 des Hessischen Spielhallengesetzes und somit auch der Abstandsregelung hingewiesen.

Die Norm dient dem Kinder- und Jugendschutz. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung aus dem Jahr 2017 beschreibt Sinn und Zweck der Abstandsgebote wie folgt:

Die Regelung dient nämlich der frühzeitigen Vorbeugung von Spielsucht. Es soll zum einen verhindert werden, dass das verbreitete Angebot von Spielhallen in der Umgebung von Schulen u.ä. Einrichtungen dazu führt, dass Kinder und Jugendliche dieses Angebot als "normal" wahrnehmen.

In diesem Zitat finden sich Ihre Argumente aus dem Gesetzesbegründungsverfahren vor fünf Jahren wieder. Wenn wir jetzt aber sehen, dass in der Begründung zur Änderung dieses Gesetzes davon ausgegangen wird, dass nicht nur die frühkindliche, sondern auch die grundsätzliche kognitive Verarbeitung der Wahrnehmung von Spielhallen plötzlich als auf die Spielpsyche wirkungslos angesehen wird, dann fragen wir uns, ob dies noch eine verlässliche Arbeitsgrundlage für unsere Kommunen und diejenigen, die in der Spielsuchthilfe und –prävention tätig sind, bildet.

Insofern halten wir klare Ansagen und klare Regelungen im Spielhallengesetz für wichtig. Es gibt zwar Abstandsregelungen für die Mindestentfernung von Spielhallen untereinander, die einzuhalten sind, aber jetzt führen Sie überall Ausnahmeregelungen für diese Abstände ein. Dies ist nicht

im Sinne unserer Ordnungsämter und der Gemeindevorstände, die dafür zuständig sind, dieses Gesetz auszuführen. Für die Kommunen bedeuten die geplanten Änderungen eine Aufweichung des bestehenden Gesetzes, eine Rolle rückwärts, und das ist unser Problem mit diesem Gesetzentwurf. Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Gesetz verlängert wird; denn wir brauchen eine Regelung. Wir finden auch die angestrebte Gesetzesänderung in Art. 1 § 1 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfs positiv, dass nämlich nicht nur Spielhallen, sondern auch die ganze Kleingastronomie bzw. Scheingastronomie erfasst werden soll, die sich mittlerweile gebildet hat und in deren Betrieben Geldspielgeräte aufgestellt werden. Dies ist definitiv positiv zu werten. Aber die anderen Regelungen bezüglich der Abstandsregelungen für Spielbetriebe untereinander und von Spielbetrieben zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sind nicht in unserem Interesse. Wir lehnen dies ab, aber das haben wir auch deutlich gemacht.

Wir möchten den Gesetzgeber aber auch noch auf ein weiteres Problem hinweisen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass in den schon beschriebenen Kleingastronomiebetrieben Geräte aufgestellt werden, obwohl diese mittlerweile nicht mehr legal sind. Ich meine damit illegale sogenannte „Fun Games“, die nach § 6a Spielverordnung verboten sind, deren Verbreitung sich aber dennoch immer weiter ausweitet. Hier wäre es hilfreich, wenn Sie als Gesetzgeber Handlungsgrundlagen für die Vollzugsbehörden schaffen könnten. Es gibt beispielsweise in Nordrhein-Westfalen einen sogenannten „Fun Game-Erlass“, der den dortigen Vollzugsbehörden als Hilfestellung dient. Wir fänden es gut, wenn es für Hessen eine ähnliche Regelung gäbe, sodass die Ordnungsämter in diesem Bereich nicht alleingelassen werden. Wie gesagt, eine klare gesetzliche Regelung, die auch konsequent durchgeführt wird, ist wichtig und sinnvoll, aber dann benötigen wir natürlich auch eine Vollzugshilfe. Das ist unsere Forderung, und mit dieser Anregung möchte ich auch enden.

Herr **Dr. Franz**: Der Hessische Städtetag hat ja bereits eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, auf die ich mich jetzt zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe. Sie können sich alle vorstellen, dass die Problematik der Abstandsregelungen und der Mehrfachkonzessionen in größeren Gebietskörperschaften, also den Städten, in den letzten Jahren besonders stark aufgetreten ist, weil gerade dort diese Fragen besonders relevant sind. Je kleiner die Gebietskörperschaften sind, desto mehr relativiert sich das Problem und desto einfacher ist es zu lösen. Ich bin seit fast zehn Jahren Ordnungsdezernent der Stadt Wiesbaden. In Absprache mit den Aufsichtsbehörden haben wir damals dieses Problem mittels einer Art Pilotprojekt angepackt und haben die gesetzlichen Regelungen relativ konsequent umgesetzt. Dies hat zu sehr viel Ärger mit den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern geführt, und wir haben Dutzende Rechtsstreitigkeiten geführt. Im Prinzip muss klar sein, dass keine einzige Schließung einer Spielstätte durchgeführt werden kann, ohne dass die Betreiber zumindest im Allrechtsschutz den Rechtsweg ausschöpfen; denn es geht für sie ja zum Teil um substantielle wirtschaftliche Belange. Ich möchte Ihnen einmal eine Größenordnung nennen. Ich schätze, dass wir in den letzten Jahren bestimmt 40 bis 50 Verfahren geführt haben, und davon sind noch nicht alle abgeschlossen. Die meisten der bis jetzt abgeschlossenen Verfahren haben wir gewonnen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat den Staatsvertrag und die gesetzliche Regelung im Grundsatz bestätigt. Wir haben nur die Ver-

fahren verloren, bei denen Mängel im Landesgesetz zutage traten. Nach der Wesentlichkeitstheorie waren nämlich bestimmte Kriterien, die für die Abwägungsentscheidungen bei den Abständen maßgeblich sind, nicht im Gesetz definiert. Dies hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung beanstandet. Daraufhin hat dann das Land das Gesetz an diesen Stellen nachgebessert, sodass auch dort eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde.

Ich persönlich möchte auf einem anderen Abstraktionsniveau zu den Gesetzentwürfen Stellung beziehen; denn Frau Siedenschnur vom Städte- und Gemeindebund hat bereits alle Punkte zutreffend wiedergegeben. Wie schließen uns ihrer Argumentation an. Ich finde allerdings, der Gesetzgeber muss sich hier die Frage stellen, welche Signale er mit Gesetzesänderungen wie der geplanten an die Rechtsunterworfenen bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rechtsverkehr sendet. Wir beschäftigen uns seit zehn Jahren mit dieser Materie und haben den Umsetzungsprozess der Regelungen auch noch nicht abgeschlossen. Aber jetzt sollen wieder inhaltliche Veränderungen an den bisher gültigen Regelungen vorgenommen werden, und der Grund für diese Veränderungen ist mir nicht klar. Ich frage mich, wie dies auf die Kommunen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beamtinnen und Beamten wirkt, die jahrelang an der Durchsetzung der bisherigen Regelungen gearbeitet haben, und jetzt wird das Fass plötzlich wieder aufgedreht. Und noch mehr frage ich mich, welche Wirkung dies auf die Betreiber der Einrichtungen hat, die die gerichtlichen oder auch behördlichen Entscheidungen akzeptiert haben. Auf diejenigen, die sich mit den Ordnungsbehörden „geeinigt“ und wegen der Abstandsregelungen Standorte gegen die Zusicherung anderer Standorte aufgegeben haben. Die Gesetzesänderung, die die Landesregierung vorschlägt, führt dazu, dass sich die Betreiber von Spielstätten ausdrücklich bestätigt fühlen, die bisher sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft und nie nachgegeben haben. Damit wird das Signal gesendet, dass man als Betreiber nur lange genug durchhalten muss; denn, wenn nicht nach zehn Jahren, so werden die Gesetze doch irgendwann gelockert, wovon diese Betreiber schließlich profitieren. Ich persönlich heiße dies nicht gut, vor allem aus kommunaler Perspektive; denn die Kommunen setzen fast alle Verwaltungsleistungen in der Republik um. Beispielsweise ist beim OZG sehr deutlich geworden, dass wir, die Kommunen, etwa 85 % aller Rechtsvorschriften praktisch umzusetzen. Wenn die Landesregierung die Kommunen motivieren will, dies engagiert und zupackend zu tun, dann sollte sie den umsetzenden Beteiligten danach Frustrationserlebnisse ersparen. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt, über den sich die Landesregierung klar werden muss.

Ich habe noch einige Fragen zu den weichen Klauseln; denn es soll ja in Bezug auf die Abstandsregelung auch weiche Kriterien geben: Wer definiert sie? Wie werden sie überprüft? Was macht ein Betreiber? Für mich als Juristen gehören diese Fragestellungen zu meinem Berufsalltag; denn, wenn ich als Anwalt für die Betreiberseite tätig wäre, würde ich genau diese Fragen gerichtlich ausfechten. Also geht es nach der Gesetzesänderung mit den Rechtsstreitigkeiten wohl wieder von vorne los. Deshalb ist der Städtetag in dieser Hinsicht der gleichen Meinung wie der Städte- und Gemeindebund. Wir sind sehr skeptisch, und ich persönlich würde von der geplanten Gesetzesänderung abraten. Dabei möchte ich es bewenden lassen. Wenn es zu diesem Themenkomplex noch Fragen gibt, beantworte ich diese gerne.

Stellung beziehen möchte ich auch zu einem zweiten Aspekt, und dies ist Art. 2 des Gesetzentwurfes. Dieser Artikel bezieht sich ausschließlich auf die drei Spielbankgemeinden Wiesbaden, Kassel und Bad Homburg. Dort gab es im Vorfeld einen Schriftwechsel mit dem Städtetag. Das Präsidium des Städtetages, dem ich angehöre, hat sich mit dieser Materie beschäftigt, und die Position, die ich jetzt vortrage, entspricht der Position des hessischen Städtetagspräsidiums. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Auswahlentscheidung für die Vergabe der Online-Konzession an eine der drei Spielbankgemeinden getroffen wird. Damit sind die anderen beiden Spielbankgemeinden vom Gesetzgeber per se von einer Online-Konzession ausgeschlossen. Dafür können wir keinen tragfähigen, also weder einen sachlichen noch einen rechtlichen, Grund erkennen. Wir halten dies ein Stück weit für Willkür und konnten auch keine Einigung mit dem Ministerium finden. Da ist das vorgetragen worden. Ich halte die geplante Vorgehensweise auch aus Landessicht für unklug. Wenn nämlich die Spielbankgemeinde Bad Homburg ihren Rücktritt von der Übernahme der Online-Konzession erklären würde – das hat sie nicht vor; denn sie verfügt ja über ein ausgearbeitetes Konzept –, aber wenn sie dies tun würde, dann gäbe es überhaupt keinen hessischen Marktteilnehmer. Dann müssten hessische Spielerinnen und Spieler, die am Online-Glücksspiel teilnehmen möchten, auf Angebote aus anderen Bundesländern zurückgreifen. Das dürfte auch nicht im Interesse des Landes Hessen liegen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist zwar Konzessionsnehmerin für die Wiesbadener Spielbank, aber wir geben diese an ein privates Betreiberkonsortium, die Gruppe Jahr + Achterfeld, weiter, die auch seit Jahrzehnten die Spielbank in Hamburg betreibt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden beherbergt mit der Spielbank Wiesbaden, die, würde ich fast sagen, erfolgreichste Spielbank der Republik, und es ist nicht nachvollziehbar, warum das Land dieser Spielbank von vornherein die Möglichkeit, am Online-Glücksspiel teilzunehmen, per Gesetz entziehen will. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Spielbank in Kassel. Deshalb lehnen wir auch diesen Punkt entschieden ab. Wir halten es für keine geeignete Herangehensweise, dass der Gesetzgeber die Entscheidung trifft, welche der drei Spielbankgemeinden eine Online-Konzession erhält. Dafür gibt es auch nur den Grund, weil dies die rechtlichen Möglichkeiten der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt Kassel natürlich einschränkt.

Vielleicht bemerken Sie, dass ich bei diesem Punkt aus der Perspektive der Spielbankbetreiber argumentiere, während ich im ersten Teil den Gesetzentwurf aus dem entgegengesetzten Blickwinkel betrachtet habe. Ich habe also im Vergleich zum ersten Teil meine Argumentationsposition gewechselt. Aber es läge im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden, wenn das zukünftige Gesetz eine Mehrfachvergabe der Online-Konzession zuließe. Der Glücksspielstaatsvertrag erlaubt ausdrücklich, dass alle Spielbankgemeinden eines Landes auch eine Online-Konzession erhalten. Man könnte dann immer noch ein Verwaltungsverfahren zwischenschalten, in dem entschieden wird, welcher Spielbankgemeinde schließlich unter welchen Bedingungen eine solche Konzession erteilt wird. Aber dass zwei von drei Spielbankgemeinden des Landes Hessen von vornherein durch einen Akt des Gesetzgebers von der Teilnahme am Online-Glücksspiel ausgeschlossen werden sollen, können weder Kassel noch wir nachvollziehen. Wir halten dies auch nicht für klug. Dies entspricht auch nicht dem politischen Leitfadens „Stärken stärken“. Es würde sicher auch der Stellung und der Attraktivität, der von der Stadt Wiesbaden vergebenen Spielbank-Konzession guttun, wenn die Möglichkeit einer Online-Konzession auch für uns bestünde.

Dies waren die beiden für uns wichtigsten Punkte. Herr Magistratsdirektor Sebastian Stoll ist der zuständige Justiziar, der eine ganze Reihe der von mir beschriebenen Verfahren hat absolvieren müssen. Herr Stoll, haben Sie etwas zu ergänzen?

Herr **Stoll**: Ich habe im Moment nichts zu sagen.

Herr **Dr. Franz**: Wir stehen natürlich für Fragen jeder Art zur Verfügung, auch zu den zahlreichen freudenspendenden Rechtsstreitigkeiten, die wir mit den Spielhallenbetreibern haben führen müssen. Da ist Herr Stoll ein sehr sachkundiger Auskunftsgesprächspartner. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Stell. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Damit schließen wir den Block der Kommunalen Spitzenverbände ab. Es liegen Wortmeldungen der Kollegen Stefan Müller, Heike Hofmann, Alexander Bauer und Rüdiger Holschuh vor.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Ich habe zum einen die Frage an Frau Siedenschnur und Herrn Franz, wie Sie Ihre Kritik an der geplanten Anpassung der Abstandsregelungen und den damit verbundenen Ausnahmen mit dem Online-Glücksspiel vereinbaren, das ja als relevante Größe reguliert werden soll und auch zunehmend genutzt wird. Das Online-Glücksspiel dürfte einer der Gründe sein, warum wir als Gesetzgeber darüber nachdenken, die strengen Abstandskriterien zu ändern; denn, wenn man aus der Spielhalle herausgeht, soll durch die Abstandsregelungen ein Abkühlungseffekt erreicht werden.

(Frau Siedenschnur: Genau!)

Wenn man allerdings auch online spielen kann, kann man auf dem Weg zur nächsten 500 m oder 300 m entfernten Spielstätte dieses Angebot durchaus nutzen. Dies zu überwachen und zu kontrollieren wird nicht einfach sein, weil die Nutzung von Online-Glücksspielen schwer nachverfolgbar ist, obwohl es möglicherweise Ortungssysteme dafür gibt, aber die kann man ausschalten. Vielleicht könnten Sie dazu eine kurze Stellungnahme abgeben.

Zweitens habe ich eine Frage an Herrn Dr. Franz zur Vergabe der Online-Konzessionen. Halten Sie es für denkbar, auch aus Sicht der beiden anderen Spielbankgemeinden Kassel und Bad Homburg, dass einfach drei Online-Konzessionen vergeben werden, so wie es im Gesetz vorgegeben ist und ob etwas dagegenspräche? Halten Sie diesen Wettbewerb für kontraproduktiv, oder halten Sie dies für durchaus denkbar? Haben Sie einmal eruiert, am besten aus der Sicht Wiesbadens, in welchen Bereichen sich die finanziellen Auswirkungen bewegen; denn dies sind

natürlich Einnahmen, die bei der Vergabe nur einer Online-Konzession auf Bad Homburg fokussiert und den anderen beiden Städten Kassel und Wiesbaden entzogen werden. Dies ist ein geschäftsrelevanter Punkt. Außerdem ist das Thema Wettbewerb gerade bei einer neuen Geschäftsform sehr spannend, weil man unterschiedliche und bessere Modelle testen kann.

Abg. **Heike Hofmann:** Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Franz vom Städtetag bzw. auch an Frau Siedenschnur vom Städte- und Gemeindebund. Sie haben den Aspekt der gerichtlichen Auseinandersetzungen bewusst etwas detaillierter in Ihren Ausführungen dargestellt; schließlich geht es dabei um sehr viel Geld. Könnten Sie bitte noch einmal konkretisieren, wie man gesetzgeberisch noch mehr Rechtssicherheit und Klarheit schaffen könnte? Es wäre schön, wenn Sie dies noch einmal verdeutlichen könnten.

Abg. **Alexander Bauer:** Ich habe die Frage, ob nicht gerade die Abstandsflächenregelung die Ursache für die vielen Rechtsstreitigkeiten war, die die Stadt Wiesbaden und andere Kommunen führen mussten. Die Frage der Begründbarkeit dieser Abstandsflächen wurde nämlich in verschiedenen Gesetzen, auch Landesgesetzen, unterschiedlich geregelt. Einmal wurden 300 m, ein anderes Mal 400 m, und wieder ein anderes Mal ein dazwischen liegender Abstand vorgeschrieben. Meine Frage ist, ob nicht die entsprechenden Praktikabilitätsgründe, oftmals auch vor Ort, zu diesen Widersprüchen geführt haben und ob man bei einer entsprechenden Angleichung der Abstandsregelungen, die auch in anderen Gesetzen zu finden sind, ob das sozusagen dann der Grund ist, dass diese Gesetze nicht mehr entsprechend so wirksam sind. Wenn man da eine entsprechende Harmonisierung, auch mit anderen gesetzgeberischen Verordnungen, vollzieht, also wenn in Rheinland-Pfalz ähnliche Flächenbestände oder Abstandsregelungen gelten, dann ist der wirksame Schutz oder die ordnungspolitische Regelungsmöglichkeit sicherlich nicht viel geringer als in Hessen mit einer entsprechenden angepassten Regelung. Dies ist meine erste Frage.

Der zweite Punkt ist, wie schon von den Kollegen angedeutet wurde, dass, wenn man im Internet die Dienstleistung Glücksspiel virtuell wahrnehmen kann, man dann in der zugänglichen Welt natürlich auch entsprechend darauf reagieren muss. Also wenn im Handybereich die Teilnahme an Glücksspielen möglich ist, muss dies dann auch im normalen Lebensalltag so abgesichert werden, dass diese keine jugendgefährdenden Wirkungen nach sich zieht. Ich bin der Meinung, die Begründungen im neuen Gesetzentwurf sind detaillierter als sie in den vorausgehenden Gesetzen waren, und dadurch wäre meines Erachtens auch eine höhere Rechtssicherheit gegeben. Aber da bin ich gespannt, ob Sie das als Praktiker ähnlich sehen oder ob Ihre bisherigen Erfahrungen Ihnen etwas anderes gezeigt haben.

Abg. **Rüdiger Holschuh:** Meine Frage richtet sich an Frau Siedenschnur. Sie haben von vielen Beratungen in den vergangenen Jahren gesprochen. Ist denn aufgrund der, so glaube ich, sehr langen Übergangsfrist ein deutlicher Rückgang bei den Beratungen zu spüren oder liegt darauf immer noch Ihr Fokus? Dann wäre die Übergangsfrist, ich sage es einmal so, schon ausgenutzt, und das würde für eine Verlängerung sprechen. Dies sehe ich definitiv nicht so. Ich glaube, fünf Jahre Übergangsfrist waren ausreichend und hätten zu mehr Regelungen führen können. Aber hier wäre ein Einblick in die Praxis interessant. Mir geht es darum, ob und wie die Steuerungseffekte, die ja auch von den Städten und Gemeinden in den letzten Jahren sehr wohlwollend aufgenommen wurden, dem illegalen Wildwuchs von Spielstätten gerade im Hinblick auf die Leerstandsproblematik, entgegenwirken konnten. Hat sich die Lage aus der Sicht der Städte und Gemeinden entspannt? Erhalten Sie diesbezüglich irgendwelche Rückmeldungen? Die Antworten auf diese Fragen sind für mich interessant, weil ich glaube, dass die Regelungen schon dazu geführt haben, dass zumindest die Städte und Gemeinden ein Instrument an der Hand hatten, um dem Wildwuchs entgegenzuarbeiten, das durch die geplante Neuregelung deutlich geschwächt würde.

Stell. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich:** Ich schlage vor, wir fangen in umgekehrter Reihenfolge mit der Beantwortung der Fragen an. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann rufe ich Herrn Dr. Franz auf.

Herr **Dr. Franz:** Frau Hoffmann, wie stellt man Rechtssicherheit her? Jede Rechtsänderung, die vorgenommen wird - es spielt keine Rolle, in welcher Rechtsmaterie man sich bewegt -, führt zu Bewegung in dieser Materie und das führt dazu, dass diese Änderungen operativ umgesetzt werden müssen. Deshalb sollte sich der Gesetzgeber, das ist meine Meinung, bei aller Demut - Sie sind im Unterschied zu uns Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft - genau überlegen, ob es einer Änderung bedarf oder nicht. Ich persönlich glaube, dass Rechtssicherheit, wenn man also weiß, woran man ist, ein hoch zu schätzender Wert für Unternehmen, Marktteilnehmer und Vollzugsbehörden ist. Dies gilt besonders dann, wenn in mühsamen Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht die bestehenden Regelungen abgesegnet worden sind. Deshalb bin ich generell der Meinung, man sollte mit Änderungen der jetzt gültigen Regelung sehr, sehr vorsichtig und zurückhaltend sein, obwohl es an dieser durchaus Kritik zu üben gäbe. Wenn wir im Jahr 2012 hier säßen, würden wir diese Diskussion vielleicht anders führen. Nur - jetzt wurde eine Regelung geschaffen, die bereits seit zehn Jahren umgesetzt wird. Sie müssen sich bei einer Neuregelung nicht die Frage stellen, was diese möglicherweise in der Zukunft verbessert, sondern welche Auswirkungen sie auf die Vergangenheit hatte und was sie mit den Beteiligten macht. Ich bin der Meinung, in diesem Fall ist weniger mehr.

Der zweite Punkt, über den ich sprechen möchte, bezieht sich auf die erste Frage von Herrn Müller. Zunächst möchte ich auf das Glücksspiel im Allgemeinen eingehen. Diese ganze Materie

ist nicht frei von Wertungswidersprüchen. Es gibt die Trennung zwischen Spielhallen, dem klassischen Glücksspiel und dem Online-Glücksspiel und für jeden dieser Bereiche unterschiedliche komplizierte Regelungen. Als ich in der Staatskanzlei tätig war und auch Ministerpräsidentenkonferenzen begleitet habe, hatte ich über viele Jahre das zweifelhafte Vergnügen, das Ringen um diese Regelungen, das im Rahmen jeder zweiten Tagesordnung fortgeführt wurde und zum heutigen Ergebnis geführt hat, zu verfolgen. Jemand, der unbedingt dem Glücksspiel nachgehen möchte, findet im Ausland auf Online-Plattformen entsprechende Angebote. Das ist die Wahrheit. Wenn man sagt, solange dies möglich ist, bedarf es landesintern keiner Anstrengung, müsste man alle Gesetze aufheben und lässt dem freien Lauf. Dies haben die Länder durch die Glücksspielstaatsverträge und auch als Landesgesetzgeber anders entschieden und durch entsprechende gesetzliche Regelungen beantwortet. Aus meiner Sicht ist dies gut vertretbar, weil andernfalls eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt würde. Dann wäre am Schluss das niedrigste Schutzniveau, das es in einem europäischen Land oder irgendeinem Staat auf der Erde gibt, der Standard und Spielerschutzmaßstab, den wir für unser Land akzeptieren und anlegen. Dies kann nicht richtig sein, weder im Glücksspielrecht noch in einer anderen Rechtsmaterie. Also reden wir hier über die Regelungsmaterie Spielhallen, aber natürlich kann sich derjenige, der eine Spielhalle verlässt, andere Spielmöglichkeiten im Bereich des Online-Glücksspiels suchen. Dies ist so. Trotzdem würde ich damit die gesetzlichen Regelungen für Spielhallen nicht infrage stellen. Ich glaube auch, dass die Versuchung eine Spielhalle zu betreten noch einmal eine andere ist als sich zum Spielen im Internet einzuloggen. Aber auch dafür gibt es Regelungen, selbst wenn sie nicht unbedingt befriedigend sind.

Der dritte Punkt meiner Ausführungen bezieht sich auf die zweite Frage von Herrn Müller und somit auf das Thema Online-Glücksspiel. Nach der Auskunft meines Amtskollegen Alexander Hetjes aus Bad Homburg, geht es der Stadt vor allem darum, selbst als Anbieter am Online-Glücksspiel teilzunehmen. Bad Homburg hat im Unterschied zu Kassel und Wiesbaden mit einem Marktteilnehmer aus dem Ausland ein Konzept ausgearbeitet, mit dem dies auch umgesetzt werden soll. Für die Stadt Kassel ist der Einstieg in das Online-Glücksspiel momentan deshalb kein relevantes Thema, weil Kassel eine Konzession vergeben hat, die noch nicht abgelaufen ist. Deshalb steht dort das Thema aktuell nicht auf der Tagesordnung. Trotzdem ist die Möglichkeit einer Konzession für ein Online-Casino für Kassel von Interesse, und diese sollte der Stadt nicht vom Gesetzgeber genommen werden. In Wiesbaden sieht es so aus, dass der Zeitraum der von uns vergebenen Konzession demnächst abläuft, wir diese in Bälde neu ausschreiben und uns überlegen müssen, wie wir uns zum Online-Casinospiel verhalten. Wenn wir selbst als Anbieter auftreten müssten, würden wir dies nur mit einem Geschäftspartner umsetzen. Wir müssten uns dann einen Partner suchen, wobei ich persönlich einen inländischen Partner vorziehen würde, vielleicht sogar aus Hessen. Wenn wir die Konzession allerdings wieder an jemand anderen vergeben, wir haben bisher positive Erfahrungen mit diesem Modell gemacht, und also nicht selbst als Anbieter auftreten wie die Stadt Bad Homburg, dann müssten wir uns mit diesem Partner über das Thema Online-Casinospiele beraten. Dies wurde bereits von mir mit Herrn Krautwald, dem Geschäftsführer der Wiesbadener Spielbank, besprochen, auch wenn es aktuell keinen konkreten Umsetzungsplan gibt. Es gibt nur Überlegungen darüber, wer mit wem zusammenarbeiten könnte und wie. Ich glaube, auch die privaten Betreiber wären daran sehr interessiert. Aber wie

wir schließlich vorgehen, hängt davon ab, welche gesetzgeberischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Wenn der Gesetzgeber beispielsweise festlegen würde, dass Online-Casinos nur von den Spielbankgemeinden in einer Eigengesellschaft betrieben werden dürfen, dann wäre dies ein Aspekt, den wir im Magistrat beraten müssten. Wir müssten beispielsweise darüber beraten, welche Konsequenzen diese Vorgabe für uns hätte. Ich sehe keinen zwingenden Grund, warum die Spielbankgemeinden dem nur durch Eigengesellschaften nachgehen sollten.

Und ich habe noch eine letzte wirtschaftliche Bemerkung anzubringen: Das Land Hessen erhält einen noch größeren Anteil von den Erträgen aus dem Glücksspiel als die Sitzkommune. Der Großteil dieser Erträge geht an das Land, der zweitgrößte Teil an die Sitzkommune und der drittgrößte Anteil an die Betreiber; das sei am Rande bemerkt. Mit diesen Erträgen werden viele soziale Zwecke erfüllt, das brauche ich Ihnen nicht zu erzählen. Es gibt also gute Konzepte, wie man mit Abgaben, unter anderem aus Troncerlösen, Förderungen im sozialen und kulturellen Bereich vornehmen kann; das kennen Sie alles. Ich glaube, es ist einfach wichtig, im Land auch einen Wettbewerb zuzulassen. Man sollte nicht nur das von Bad Homburg entworfene Konzept als einziges mögliches Modell akzeptieren, wobei ich in keiner Weise eine Bewertung vornehmen möchte. Mir ist auch, ehrlich gesagt, schleierhaft, wie die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium plant, bei einem ausländischen Partner oder einem Partner, dessen Sitz sich im Ausland befindet, die Kontrollintensität besonders stark auszuprägen. Deshalb wäre es meiner Ansicht nach wichtiger, über die potenziellen Betriebspartner für ein derartiges Modell nachzudenken. Ich hoffe, ich habe damit alle an mich gerichteten Fragen beantwortet.

Frau **Siedenschnur**: An uns wurden auch noch ein paar Fragen gestellt, aber im Großen und Ganzen schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Franz natürlich an. Vor allem im Hinblick auf das stationäre Spielen und das Online-Spielen; denn das sind zwei unterschiedliche Paar Schuhe. Herr Holschuh, wir führen sehr viele Streitverfahren und sind natürlich dann auch immer wieder mit der Frage konfrontiert, was der Gesetzgeber denn mit seinen Regelungen gemeint hat. Also versuchen wir durch die von uns geführten Prozesse Ihre Regelungen zu verteidigen, und uns erreichen auch die entsprechenden Rückmeldungen. Wie Sie schon sagten, wir führen die Streitverfahren in ganz Hessen vor den fünf Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. In der Regel gewinnen wir diese Verfahren auch und verlieren nur in Ausnahmefällen. Das bedeutet, es gibt zum jetzt gültigen Gesetz eine gefestigte Rechtsprechung.

Außerdem möchte ich auf Herrn Müllers erste Frage zu Online-Spielmöglichkeiten einerseits und den Abstandsregelungen zwischen Spielhallen mit haptischen Geräten andererseits eingehen. Es gibt verschiedene Studien dazu, dass das Spielen an Geldspielgeräten und Online-Spiele unterschiedliche Auswirkungen haben. Deswegen kann man das eine nicht mit dem anderen vergleichen. Wichtig ist der Abkühlungseffekt auf die Spieler, wenn sie eine Spielhalle verlassen und nicht gleich wieder in die nächste Spielstätte stolpern. Sie sollen erst einmal die Spielhalle verlassen, über ihr Verhalten nachdenken und im besten Fall zu dem Ergebnis kommen nicht weiterzuspielen, da sie doch schon zu viel Geld verloren haben. Dass virtuell gespielt wird, wird man

weder verhindern noch kontrollieren können. Trotzdem sind die Abstandsregelungen ein Signal des Gesetzgebers, und das ist Spielerschutz.

Frau Hoffmann, wie würden wir uns eine Regelung wünschen? Selbstverständlich rechtssicher, ohne dass sich das Gesetz ständig ändert. Bisher wurde das Gesetz immer weiter verschärft. Zunächst gab es neben der Regelung eine Ausnahmeregelung, dann wurden die Ausnahmeregelungen gestrichen. Es gibt Zusatzregelungen zu den Abständen von Spielstätten zu Kinder- und Jugendeinrichtungen. Aber jetzt soll das bisher Erreichte komplett aufgeweicht werden, indem wieder Ausnahmen eingeführt werden. Dies wirkt sich erschwerend auf unsere Beratungspraxis aus; denn viele Mitarbeiter fragen sich zu Recht, woran sie jetzt eigentlich sind. Wir haben die Ausführung der Regelungen bisher konsequent durchgezogen. Aber diejenigen, die nichts getan haben oder die Betreiber, die wiederholt geklagt haben, werden dafür belohnt, dass sie sich nicht rechtskonform verhalten haben. Eine verlässliche Regelung ist eine klare Aussage gegenüber den Vollzugsbehörden und den Spielstättenbetreibern. Wir halten diese Aufweichung der bisherigen Regelungen für schlecht. Unsere Anregung wäre der prinzipielle Verzicht auf jegliche Ausnahmen.

Auch zu den von Herrn Holschuh angesprochenen Übergangsfristen möchte ich mich äußern. Selbstverständlich mussten wir zu Beginn eine Fülle von Verfahren führen, aber dies ebbt jetzt langsam ab. Allerdings gehen bei uns seit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages und seit der Erlasslage des Hessischen Innenministeriums aus dem letzten Jahr, die eine Mehrfachkonzessionenbestandsregelung wieder ermöglicht, erneut vermehrt Anfragen ein. Dies wird wahrscheinlich im nächsten Jahr zu mehr Regelungen und mehr Streitverfahren führen. Viele Spielhallenbetreiber könnten versuchen, obwohl sie bereits diesbezüglich gegen uns vor einem der hessischen Verwaltungsgerichte oder dem VGH verloren haben, da sie doch einmal eine Spielhalle oder Mehrfachkonzession besessen haben, diese wieder aufleben zu lassen. Ich denke, das ist noch lange nicht erledigt. Zwar ist momentan eine Abflachung zu beobachten, aber ich denke mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes wird es auch wieder neue Streitverfahren geben. Die Anfragen liegen bereits vor und die Verfahren werden wahrscheinlich relativ zeitnah folgen.

Außerdem möchte ich feststellen, Herr Holschuh, es gibt das Hessische Spielhallengesetz bereits seit zehn Jahren, was auch städtebauliche Konsequenzen nach sich gezogen hat. Dieses massenhafte Aufpoppen von Spielhallen, das wir in der Zeit vor der Verabschiedung des Gesetzes beobachtet haben, hat sich seitdem minimiert. Es hat nicht mehr die gleiche Dimension wie früher, und die Lage in unseren Mitgliedskommunen hat sich entspannt. Das muss man schon so sagen. Unserer Ansicht nach sind Rechtssicherheit und Verlässlichkeit die sinnvollste Basis für alle Beteiligten.

Stell. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir sind der kommunalen Familie dankbar, dass sie hier war und uns ihre Kompetenzen zur Verfügung gestellt hat. Jetzt rufe ich den zweiten Block auf. Dies sind die Sachverständigen. Bei mir auf dem Zettel

ist Herr Dr. Schrettenbrunner von der Median Klinik Odenwaldklinik für Abhängigkeitserkrankungen als angemeldet vermerkt, aber ich sehe, er ist nicht anwesend. Dann gehen wir direkt zum dritten Block über, und das sind die Interessengemeinschaften der Betreiber von Spielstätten. Als Ersten rufe ich den Vertreter der Bernsteingruppe auf, Herrn Kevin Rieger.

Herr **Rieger**: Einleitend möchte ich einige Worte zur Bernstein Group oder konkret zur Bernstein Public Policy als Teil der Bernstein Group sagen. Wir sind ein Beratungsunternehmen für politische und regulatorische Fragestellungen und begleiten politische Entscheidungsprozesse seit mittlerweile über 20 Jahren, diejenigen auf dem Glücksspielsektor seit über 15 Jahren. Unser Fokus liegt dabei auf der Regulierung der Sportwette und des Online-Glücksspiels. Dementsprechend werde ich mich in meiner Stellungnahme auf Online-Casino-Spiele konzentrieren. Wir sind selbstverständlich, wie auch unsere Mandantschaft, in den entsprechenden Lobby- und Transparenzregistern sowohl des Bundes als auch der entsprechenden Bundesländer registriert. Mit Blick auf die Regulierung der Online-Casino-Spiele möchte ich gerne vorab einen kurzen Einblick in die Regelungen durch andere Bundesländer geben.

Vorab möchte ich festhalten, dass die Entscheidung Hessens, auch Online-Casino-Spiele in den regulierten Markt zu überführen, auf jeden Fall zu begrüßen ist. Dies ist ein wichtiger Schritt, um dem Schwarzmarkt einen Gegenpol zu bieten; denn aktuell besteht in diesem Segment schlicht mangels eines regulierten Angebots ausschließlich eine Nachfrage auf dem Schwarzmarkt. Dennoch ordne ich diese Regulierung bzw. den Vorschlag der Konzessionierung der Spielbank Bad Homburg insgesamt als verpasste Chance ein, besonders vor dem Hintergrund der Regulierungsentscheidungen anderer Bundesländer. Das Land Schleswig-Holstein hat sich beispielsweise dafür entschieden, vier Konzessionen an private Anbieter zu vergeben. Das entsprechende Vergabeverfahren läuft dort momentan. Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat sich für die Vergabe von fünf Konzessionen auch an private Anbieter entschieden und ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Die Vergabe von Konzessionen an private Anbieter ist mit vielen Vorteilen behaftet. Ein besonderer Vorteil liegt dabei in der bereits vorhandenen Erfahrung im kompletten Segment der Online-Glücksspiele, vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Aufbau einer Online-Plattform, die die Erwartungen und die Nachfrage der Kundinnen und Kunden bedienen kann, stark vom stationären Geschäft unterscheidet. Schließlich benötigt ein Online-Betreiber einen handlungsschnellen Kundenservice. Auch das Thema Spielerschutz muss in diesem Bereich völlig anders gedacht werden. Es ist eben keine persönliche Face-to-Face-Kontrolle – wenn man das so bezeichnen möchte – möglich, gleichwohl aber durch die online vorliegende Datengrundlage ganz andere Einblicke in Spielgewohnheiten möglich sind. Es bestehen im Rahmen von Früherkennungssystemen Handlungsmöglichkeiten, um problematischem Spielverhalten schneller einen Riegel vorzuschieben, sobald sich Anzeichen möglicher Suchterkrankungen zeigen.

Ein weiterer Vorteil im Bereich des Spielerschutzes, der durch die Vergabe von Konzessionen auch an private Anbieter bestehen würde, ist, dass diese Früherkennungssysteme auf verschiedene Spielformen ausgeweitet werden könnten. Wenn ein Spieler also Online-Casino-Spiele nutzt und dabei auffälliges Verhalten zeigt, können diese Daten gleichzeitig mit dem Spielverhalten desselben Spielers beispielsweise beim virtuellen AutomatenSpiel oder bei Online-Sportwetten kombiniert werden. Dementsprechend wäre die Datengrundlage für frühzeitige Maßnahmen gegen ein Suchtverhalten eine deutlich vollständigere. Auch der zeitliche Aspekt bezüglich der Bereitstellung und Entwicklung derartiger Systeme spricht letztlich für eine Konzessionierung privater Anbieter.

Ich möchte einen weiteren Aspekt anführen, der als Nebenpunkt dennoch relevant ist. Eine Regulierung ermöglicht auch eine Besteuerung. Das bedeutet, dass durch eine schneller eingeführte Regulierung dem Schwarzmarkt, der ja augenblicklich ausschließlich die bestehende Nachfrage bedient, schneller das Wasser abgegraben werden kann. Gleichzeitig wird eine zielführende Besteuerung ermöglicht. Damit Sie eine Vorstellung davon bekommen, in welcher Größenordnung sich das Ganze bewegen kann, lege ich Ihnen einmal die Vergleichszahlen vom virtuellen AutomatenSpiel vor, das seit gut einem Jahr besteuert wird. Dafür sind von Januar bis Juli dieses Jahres über 226 Millionen € bundesweit an Steuern abgeführt worden. Bei der Spielform des Online-Casino-Spiels werden die vermutlichen Steuereinnahmen sicherlich nicht ganz dieses Niveau erreichen, bilden aber trotzdem eine relevante Einnahmequelle. Was der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung jedoch auch bietet, ist die Nutzung der schon angesprochenen Chance des Public Private Partnership. Dies bedeutet die Bereitstellung eines Angebotes, indem auf die Expertise eines auch technisch in der Hinsicht bereits versierten Anbieters im Rahmen einer gemeinsamen privatrechtlichen Gesellschaft zurückgegriffen wird. In dieser Gesellschaft hält das Land oder die entsprechende Gemeinde die Mehrheit, während die anderen Anteile einem privatrechtlichen Anbieter gehören. Das bringt dann sowohl auf der zeitlichen Schiene als auch mit Blick auf die Nachfragegerechtigkeit dieses Angebotes sicherlich viele Vorteile.

Ein letzter Punkt, der in unseren Augen ebenfalls in den Bereich der verpassten Chancen fällt, ist, dass leider keine länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Online-Casino-Spiels geplant ist. Diese Option hätte auch im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags bestanden. Dieser spricht zwar in § 22c den Ländern selbst die Kompetenz und die Entscheidung über die Regulierung des Online-Casino-Spiels zu, aber wenn gleichzeitig die gemeinsame Vergabe gemeinsam geltender Konzessionen erlaubt worden wäre, wäre dies sicherlich ein denkbarer und begrüßenswerter Weg gewesen, um ein die entsprechende Nachfrage kanalisierendes Angebot bereitzustellen.

Zusammenfassend begrüßen wir dennoch den Schritt Hessens, das Online-Casino-Spiel zu regulieren und so dem Schwarzmarkt entgegenzutreten, auch wenn die Konzessionierung privater Anbieter nach den Modellen Schleswig-Holsteins oder auch Nordrhein-Westfalens die von uns bevorzugte Option gewesen wäre. Sollte diese Grundsatzentscheidung feststehen, ist aber zu begrüßen, dass zumindest die Möglichkeit des Public Private Partnership an dieser Stelle eröffnet wird.

Abschließend möchte ich einige Worte zum Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags sagen. Dass die Sperrdatei im Rahmen dieser Staatsvertragsänderung in Hessen verbleiben soll, ist in unseren Augen ein gutes Zeichen. Dies unterstreicht auch an dieser Stelle die in Hessen bestehende Kompetenz und den Erfolg der Regulierung. Entsprechend ist eine Ratifizierung dieses Änderungsstaatsvertrags sehr zu begrüßen, damit die Sperrdatei als effizientes und sehr zentrales Instrument des Spielerschutzes weitergeführt werden kann.

Herr **Stecker**: Mein Name ist Georg Stecker und ich bin Vorstandssprecher des Dachverbandes der Deutschen Automatenwirtschaft. Dazu zählt die gesamte Berufsbranche, von der Industrie über den Großhandel bis hin zu den Automatenaufstellunternehmen. Wir begrüßen ausdrücklich den Glücksspielstaatsvertrag, und zwar weil dadurch der gesamte Markt erstmalig geregelt wird.

Aus der ersten Frage von Herr Müller habe ich mir das Zitat notiert, der Online-Markt werde zunehmend genutzt, weil er legalisiert sei. Das ist nicht richtig. Der Online-Markt im Glücksspielbereich wurde leider vorher auch schon intensiv genutzt, aber es gab überhaupt kein Bewusstsein für dessen Illegalität. Leider Gottes wurde ein entsprechendes Verbot nie vollzogen. Das heißt, es gibt schon lange breit gefächerte ausländische Angebote im Online-Bereich. Dies ist ein illegales Angebot, das in unserem Land intensiv genutzt wird, das man aber haptisch nicht wahrnehmen kann. Und gerade dies ist das Gefährliche daran. Ich möchte damit nicht per se Online-Angebote verteufeln, um Himmels willen! Diese Angebote sollen ja reguliert werden, und wir begrüßen ausdrücklich, dass in diesem Zusammenhang die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder installiert worden ist, die sich darum kümmert. Eine Regulierung ist sehr, sehr wichtig, aber wir dürfen uns auch nichts vormachen; denn es gibt auch momentan noch ein sehr großes illegales Online-Angebot im Glücksspielbereich.

Allerdings beschränken sich illegale Glücksspielangebote nicht nur auf das Internet, sondern sie sind auch stationär in den Städten verbreitet. Der leider verstorbene Leiter des „Arbeitskreises gegen Spielsucht“ in Unna hat für uns noch einmal die gesamte Bundesrepublik untersucht und dabei auch nach illegalen Geräten gefahndet. Diese sind weit verbreitet in kleineren wie auch in größeren Kommunen. Ein Elend tut sich auf und das Schlimme an dieser Erkenntnis – zu der auch Herr Trümper gelangt ist, der nun wirklich unverdächtig ist, uns nach dem Mund zu reden – ist, dass es eben kommunizierende Röhren sind: Dort, wo legale Angebote abgebaut werden, ploppen illegale Angebote auf. Diese Erkenntnis ist im Grunde simpel. Sie können diese Entwicklung auch in den Ländern beobachten, in denen eine Regulierung des Glücksspiels allein nach quantitativen Maßstäben vorgenommen wurde.

Von einigen meiner Vorredner wurde ein Loblied auf die Mindestabstandsregelung gesungen, aber ich kann nur sagen, ich zweifle deren Nutzen in höchstem Maße an. Von Beginn an hatten sie die Funktion einer Krücke, um die Verfügbarkeit von legalen Glücksspielangeboten zu reduzieren. Das erkennt man schon daran, dass in verschiedenen Ländern der Bundesrepublik Abstände zwischen 100 und 500 m vorgeschrieben sind. Aber niemand kann erklären, warum welcher Abstand wo gilt, und es gibt auch keine wissenschaftliche Begründung dafür. Allein dies

zeigt schon, dass dieses Instrument auf tönernen Füßen steht. Wir möchten uns absolut nicht vor Regulierungen drücken, überhaupt nicht; denn wir sind diejenigen, die die vertreten, die ordentlich arbeiten. Wir möchten aber, dass anders reguliert wird. Wir möchten, dass nicht darauf geschaut wird, ob sich ein Spielbetrieb 5 m zu nah oder zu weit von einem anderen Spielbetrieb befindet, sondern dass der Gesetzgeber darauf schaut, was im Betrieb selbst vor sich geht.

Deshalb begrüßen wir ausdrücklich Hessen als Vorreiter bei der Installation des Sperrsystems OASIS in hessischen Spielhallen. Dies ist aus unserer Sicht der wirksamste Schutz davor, dass Menschen unter 18 Jahren und gesperrte Personen Zugang zu Spielhallen erhalten. Zum Glück wird dieses Sperrsystem jetzt in der gesamten Bundesrepublik eingeführt, was wir seit langem fordern. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist an dieser Stelle involviert. Dieses Sperrsystem ist der wirksamste Schutz gegen Spielsucht. Ich wage auch noch einmal zu bezweifeln, dass die größte Gefahr davon ausgeht, dass Kinder und Jugendliche im Stadtbild an einer Spielhalle vorbeigehen, in die sie ohnehin nicht hereinkommen, weil sie dort gesperrt sind. Ich weiß nicht, ob hier ein Bewusstsein für die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen vorhanden ist. Die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen spielt sich auf diesen Geräten ab.

(Herr Stecker hält ein Mobiltelefon in die Höhe.)

Und dort lauern auch die Gefahren. Dort findet durch Werbung und Online-Glücksspielangebote eine intensive Konfrontation von Kindern und Jugendlichen mit Glücksspielen statt. Diese Angebote sind reichlich vorhanden, und zwar ohne jeden Spieler- und Jugendschutz. Dieses Phänomen haben wir bereits im Lockdown bitter beklagt, ebenso wie die zunehmende Online- und Fernsehwerbung für diese illegalen Angebote. Wir tauschen uns dazu sehr eng mit dem deutschen Lotto- und Totoblock aus und können nur sagen, das haben wir nach wie vor noch nicht hundertprozentig im Griff. Deswegen finden wir, da sind wir mit Ihnen völlig einer Meinung, dass niemand unter der Altersgrenze von 18 Jahren Glücksspiel betreiben sollte. Aber bedauerlicherweise findet gerade dies vorwiegend im illegalen Rahmen online und stationär statt. Es ist eben nicht so, dass niemand zwischen zwei Spielhallen mit Glücksspielangeboten konfrontiert wird, sondern wir wissen durch unsere eigenen Kunden, dass sie auch entsprechende Online-Angebote nutzen. Der Lockdown schon hat viele Menschen ins Online-Glücksspiel getrieben. Deswegen muss man auch das illegale Online-Angebot auf dem Schirm haben, auch wenn es nicht sichtbar ist.

Darum ist es für uns wichtig, dass in Spielhallen und in den ordentlichen Gaststätten mit Spielbetrieb klare Regeln bestehen sowie ein hohes Spieler- und Jugendschutzniveau. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass jetzt auch in Hessen in Gaststätten nur der Zugang zu Spielgeräten möglich ist, wenn die Spielerin oder der Spieler älter als 18 Jahre und nicht durch OASIS gesperrt ist, dass jetzt auch dort der gleiche wirksame Spieler- und Jugendschutz gilt wie in Spielhallen. Ich kann Ihnen nur sagen, und darauf wird sicherlich auch der erste Vorsitzende des Hessischen Münzautomatenverbandes, Herr Wollenhaupt, der neben mir sitzt, noch eingehen: Es gibt in Hessen keine Flut von Spielhallen mehr, sondern ganz im Gegenteil gibt es seit dem Jahr 2012 einen Rückgang.

Ich möchte Ihnen von anderen Bundesländern berichten, in denen das legale Angebot stark reduziert wurde, und das schlimmste Beispiel ist für mich Berlin, die Stadt, in der ich lebe. In Berlin gibt es ein illegales Angebot von über 90 %. Es gibt hier nur noch vereinzelt legale Spielhallen. Wenn Sie durch Stadtviertel wie Neukölln, Moabit oder Wedding spazieren, sehen Sie haufenweise Spielstätten, von denen Sie denken, es seien Spielhallen, aber es handelt sich um illegale Betriebe, und die gibt es hier massenhaft. Die Innensenatsverwaltung hat uns bereits bei der Eindämmung dieses Phänomens um Hilfe gebeten, aber es ist einfach nicht mehr in den Griff zu kriegen. Wir in Berlin werden dem nicht mehr Herr. Das gleiche Problem gibt es auch in Sachsen. Auch dort wurde das legale Glücksspiel sehr stark und allein nach quantitativen Gesichtspunkten reguliert. Beispielsweise können Sie in Leipzig die Eisenbahnstraße besuchen, die nur aus illegalen Spielstätten besteht. Aber das krassste mir bekannte Beispiel bezieht sich auf die Abstandsregelungen von Spielstätten zu Schulen. Auch nach unserer Auffassung müssen Kinder selbstverständlich vor den Gefahren der Spielsucht geschützt werden. Es gab da eine Spielhalle, schräg gegenüber einer Schule gelegen, und diese Spielhalle wurde geschlossen. Es war eine ordentliche Spielhalle, geführt von einem ordentlichen Betreiber mit geschulten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, daran kann ich mich genau erinnern. Dieser legale Spielbetrieb an der Ecke musste diesen Standort aufgeben und ist jetzt weg. Jetzt gibt es in diesem Ladenlokal eine illegale Spielstätte mit einem Betreiber mit, ich würde einmal sagen, Clan-Hintergrund. Kein Mensch greift das auf.

Ich glaube, wir müssen uns ernsthaft daransetzen, diese Ausbreitung der Illegalität in den Griff zu bekommen. Wir tun dies bereits über zwei verschiedene Formate. Zum einen unterstützen wir über die Landesverbände und zum anderen über den Behördenspiegel auch finanziell die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordnungsbehörden. Aus der Richtung der Illegalität droht meines Erachtens die eigentliche Gefahr. Dieses Problem fällt nicht vom Himmel, sondern wird durch eine falsche Glücksspielregulierung produziert. Darum von meiner Seite noch einmal der dringende Hinweis und Apell, die quantitative Form der Regulierung hier in Hessen nicht einzuführen. Ihr Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung. Es gibt zwar auch ein paar Dinge, die wir natürlich trotzdem kritisch sehen, aber wie gesagt, der Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung, weil er eben auch qualitative Aspekte mit einbezieht. Ich weiß aus Hessens Nachbarländern, zum Beispiel aus Rheinland-Pfalz, dass die qualitative Form der Regulierung hilft, illegales Glücksspiel einzudämmen. In Rheinland-Pfalz gibt es kaum Illegalität im Glücksspiel und dies liegt eben daran, dass der Gesetzgeber eine gute Regulierung eingeführt hat.

Stell. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich:** Ich möchte Sie noch einmal an die Redezeiten erinnern. Dies tue ich nicht, weil Sie hier uninteressante Dinge vortragen, sondern weil uns nach der Anhörung noch eine weitere Sitzung erwartet mit einer langen Tagesordnung und vielen Tagesordnungspunkten. Aber jetzt erteile ich erst einmal dem Vertreter des Hessischen Münzautomatenverbandes das Wort. Bitte, Herr Wollenhaupt.

Herr **Wollenhaupt**: Dies ist die vierte Anhörung innerhalb von zehn Jahren, der ich beiwohne, und das vierte Gesetzgebungsverfahren nach den Jahren 2012, 2017 und 2021, an dem ich teilnehme. Auch in dieser vierten Anhörung geht es wieder um die Thematiken Glücksspiel, Online-Spielbanken und Spielhallen.

In meiner Funktion als Verbandsvorsitzender vertrete ich ungefähr 300 Mitgliedsbetriebe. Aus meinen alten Unterlagen geht hervor, dass ich vor zehn Jahren noch 400 Mitgliedsbetrieben vertreten habe. Es ist also ein massiver Schwund an Mitgliedsbetrieben in unserem Verband zu beklagen. Der Grund für den Gesetzgeber, das Spielhallengesetz aus dem Jahr 2012 zu verabschieden, lag in der wahnsinnigen Expansion von Spielhallenstandorten in ganz Deutschland und so auch in Hessen. Auch ich selbst habe diese Entwicklung immer kritisch gesehen. Diese Expansion wurde gestoppt, und mir ist momentan kein neuer Standort bekannt. Die Kommunen haben dieser Ausbreitung auch über städtebauliche Maßnahmen und Bebauungspläne einen Riegel vorgeschoben, und dann haben natürlich die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände das ihre dazu beigetragen. Laut einer Studie des leider vor kurzem verstorbenen Herrn Trümper, gibt es in hessischen Spielhallen 22 % weniger Geräte als im Jahr 2012. Auch diesen Rückgang muss man berücksichtigen, die Expansion ist also gestoppt. In den Jahren 2014 und 2019 gab es durch die Einführung von Zwangspausen entscheidende gesetzliche Einschnitte, durch die die Gefahren des Gerätespiels entschärft wurden. Nach einer Stunde ununterbrochenen Spiels legt der Spielautomat eine Zwangspause von fünf Minuten ein, und nach drei Stunden ununterbrochenen Spiels legt der Spielautomat ebenfalls eine Pause von mindestens fünf Minuten ein, und es muss eine vollkommene Nullstellung des Gerätes erfolgen.

Warum sitze ich hier? Warum nehme ich an dieser Anhörung teil? Ich kämpfe für meine Mitglieder, ich kämpfe für meine Mitgliedsbetriebe, ich kämpfe schlicht und ergreifend um den Bestand unseres Berufszweiges. Wir sind Familienbetriebe, kleine und mittelgroße Familienbetriebe, und wenn eine Schließungsverfügung ausgesprochen wird, vielleicht sogar für die einzige Spielhalle in Familienbesitz, dann ist natürlich nachvollziehbar, dass der Unternehmer um seine Existenz kämpft. Deswegen ist es auch so, dass unsere Verbandsmitglieder die Klageverfahren sehr wohl verfolgen; denn es geht um ihre Existenz.

Was kritisieren wir? Grundsätzlich sind wir mit den Mindestabständen nicht einverstanden, weil wir diese als Betreiber nicht verändern können. Als im Jahr 2017 diese enorme Verschärfung eingeführt wurde, wurden Mindestabstände selbst von Herrn Tilmann Becker von der Universität Hohenheim in seiner Stellungnahme als Anzuhörender als obsolet bezeichnet, obwohl er diese früher selbst propagiert hat. Die Mindestabstände sind kein geeignetes Mittel mehr zur Glücksspielregulierung, weil Betreiber in andere Spielformen im Bereich des Online-Glücksspiels abwandern können.

Das Sperrsystem OASIS wurde zunächst in Spielhallen installiert, jetzt auch in Gaststätten, und dort musste übrigens im Jahr 2019 auch das dritte Gerät entfernt werden. Dazu kann ich Ihnen leider keine verlässlichen Zahlen nennen, aber dort dürfen seitdem nur noch maximal zwei statt bisher drei Geräte aufgestellt werden. Es gibt also auch in diesem Bereich eine Abnahme der

Spielgeräteanzahl. In Spielhallen werden Spieler durch andere Besucher und Spielhallenbedienstete sozial kontrolliert, deren Ausbildungsqualität enorm verbessert worden ist. Dazu beigetragen hat das Angebot verschiedener Arten von Schulungen, beispielsweise verpflichtender Schulungen, freiwilliger Schulungen und von Präventionsschulungen. Diese Verbesserung der Ausbildung des Spielhallenpersonals hat dazu geführt, dass - ich bin selbst in der zweiten Generation als Spielhallenbetreiber aktiv – Spielsucht für uns kein großes Problem darstellt. Natürlich gibt es Fälle von Spielsucht, und jeder einzelne Fall ist einer zu viel, aber dann, darauf werden vielleicht die Suchthilfeverbände noch eingehen, lässt man sich sperren. Dann kommt man in keine Spielhalle mehr herein, und in Gaststätten kann man auch nicht mehr spielen. Wir lösen dieses Problem also auf ähnliche Weise wie die Spielbanken, während ich bezweifle, dass für das Online-Glücksspiel ähnliche Lösungsstrategien zur Verfügung stehen. Außerdem muss man dazu sagen, dass wir ein Generationenproblem haben. Unsere Kundschaft wird immer älter. Für junge Menschen sind wir mit unseren Spielangeboten an Geräten nicht mehr so interessant wie früher.

Von einigen meiner Vorredner wurden die geplanten Ausnahmen zu den geltenden Abstandsregelungen kritisiert. Ich möchte zu bedenken geben, dass nicht jede Kommune grundsätzlich gegen Spielhallen eingestellt ist; denn es gibt einen Regulierungsfaktor bzw. einen Kanalisierungsfaktor, und es gibt durchaus auch Kommunen, die gut mit unserem Spielangebot leben können. Wir führen durchschnittlich eine Steuer in Höhe von 20 % unserer Bruttoeinnahmen ab. Wir können vorher nichts davon abziehen. Für einen Euro in unserer Kasse gehen 20 %, also 20 ct, an die Stadt Wiesbaden, Frankfurt, Offenbach oder Kassel. Das heißt, viele Kommunen möchten das auch gerne selbst entscheiden. Diese kommunale Selbstverwaltung muss auch eine Rolle spielen. Es ist einfach so, dass die meisten Kommunen mit unserem Berufszweig keine Probleme haben.

Und Herr Stecker sagte es schon, viel schlimmer ist das illegale Angebot. Dies zeigt sich besonders deutlich seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Es wurde in Hinterzimmern, Kellern oder irgendwo sonst munter illegal weitergezockt. Dadurch sehen wir uns veranlasst, die Initiative zu ergreifen und neben Schulungen von Ordnungsamtsmitarbeitern auch eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für illegales Glücksspiel in Hessen zu fordern. Diesbezüglich finden momentan Gespräche mit dem Justizminister statt. Der Grund liegt nicht nur in der Störung unserer Geschäfte durch illegale Glücksspielangebote, wie man vielleicht denken könnte, sondern auch darin, dass derartige Angebote unseren Ruf zerstören. Wir möchten mit diesen illegalen Praktiken nicht in Verbindung gebracht werden.

Schließlich möchte ich noch auf die geforderte Altersbeschränkung von 21 Jahren für die Teilnahme an Glücksspielen eingehen. Natürlich vertreten wir auch dazu eine Meinung, die wir bereits vorgetragen haben. Wenn man darüber diskutiert, das Wahlalter auf 16 Jahre abzusenken und die Teilnahme an Auslandseinsätzen der Bundeswehr ab 18 Jahren möglich ist, dann finde ich es überzogen, das Alter für die Teilnahme an Glücksspielen auf ein Mindestalter von 21 Jahren festzusetzen. Damit möchte ich enden.

Stell. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Dann kommen wir zur nächsten Institution, die auf meinem Zettel vermerkt ist. Dies ist die Spielbank der Stadt Bad Homburg. Es sind drei Personen angemeldet: Herr Reuter, Herr Krämer und Herr Weidt von der KPMG. Wer von Ihnen möchte anfangen?

Herr **Reuter**: Ja, ähm.

(Stell. Vors. Abg. Jürgen Frömmrich: Die Zeit kumuliert sich aber nicht, sondern sie ist begrenzt!)

Ich habe Sie schon verstanden. Also, Ihre Signale sind hier hinten bei uns angekommen. Es ist immer ein Handicap, ziemlich spät angehört zu werden, da die anderen sich im Vorfeld schon viel vom zeitlichen Kuchen abgeschnitten haben. Aber ich versuche mich – –

(Stell. Vors. Abg. Jürgen Frömmrich: Wir haben Sie ja eingeladen, damit Sie uns Ihre Expertise zu Verfügung stellen!)

Ich versuche, meine Stellungnahme kurz und knapp zu halten. Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Möglichkeit, auch noch eine mündliche Stellungnahme abzugeben, nachdem wir dem bereits auf dem schriftlichen Wege nachgekommen sind. Wir begrüßen die Implementierung des Online-Casinospiels im Hessischen Spielbankgesetz auf der Basis des Glücksspielstaatsvertrages. Wir halten es für zwingend erforderlich, in diesem Bereich erstmalig eine Regelung zu schaffen, die es so in den vergangenen Jahrzehnten nicht gab.

Gleichwohl wissen wir, dass es hier auf der Basis des Glücksspielstaatsvertrages um eine föderalistische Kompromisslösung geht. Wir sprechen in diesem Rahmen über eine Regelung vom Land Hessen für das Land Hessen in Zeiten des Internets. Wir fragen uns natürlich, wie man im Internet Grenzen festlegen kann. Dies ist schon ein schwieriges Unterfangen. Aber nichtsdestotrotz sind wir froh, dass endlich eine Regelung geschaffen wurde. In Anbetracht dessen bauen wir darauf, dass die neu geschaffene Behörde in Halle ihrer Aufgabe, das illegale Glücksspiel auszutrocknen, auch nachkommt. Deswegen sind wir der Meinung, die Vergabe einer Konzession in Hessen für Hessen wäre von Vorteil. Unser Vorredner Herr Rieger hat von Schleswig-Holstein berichtet. Dieses Land hatte in den vergangenen Jahren eine Sonderstellung inne, und dort gibt es fünf Anbieter von Online-Casinospielen. Dadurch wird eine Wettbewerbssituation geschaffen, die unter dem Aspekt der Suchtprävention und des Verbraucherschutzes nicht unbedingt ratsam ist. Alle drei hessischen Spielbanken verfügen als öffentliche Träger über Erfahrungen im terrestrischen Bereich. Wir beschäftigen uns seit anderthalb Jahren mit dem Thema Online-Casinos und tauschen uns intensiv mit allen anderen hessischen Spielbankbetreibern aus. Obwohl wir dabei sicher federführend waren, haben wir diese Kontakte immer partnerschaftlich gesehen. Wir streben nach wie vor eine Lösung für Hessen an, auch wenn tatsächlich nur eine Konzession vergeben werden sollte. So ist auch unser Konzept aufgebaut. Bei dieser Anhörung wurden auch betriebswirtschaftliche Überlegungen angestellt; denn dreimal Fixkostenstrukturen zu schaffen führt am Ende nicht zu einem optimalen Ertrag, auch nicht für das Land Hessen, das sich den

größten Teil vom Kuchen abschneidet. Deswegen werben wir dafür, dass es eine Konzessionsvergabe nur für einen Betreiber gibt nach dem Vorbild der Kollegen in Bayern, Brandenburg und Thüringen, die sich in ihren Gesetzen für ein ähnliches System wie das für Hessen geplante entschieden haben.

Wir bitten bei der Ausformulierung des Gesetzes um eine Präzisierung beim Thema Abgaberegelung. Wie Sie wissen, wird unser Umsatz besteuert und nicht unser Ertrag. Für terrestrische Betreiber gibt es eine Regelung, die wir auch für das Online-Glücksspiel sehen würden.

Frau **Brücher-Herpel**: Herzlichen Dank für die Einladung. Zu meiner Person: Ich bin die Geschäftsführerin der NOVOMATIC Spielbanken in Deutschland mit Sitz in Berlin. Unsere Geschäftsführerin der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen – so heißt sie eigentlich – ist im Moment in Mutterschutz, sodass ich sie heute hier vertrete.

Herzlichen Dank für diese Anhörung. Es war sehr interessant. Ich habe mich in vielen Teilen der Ausführungen von Herrn Dr. Franz und Herrn Reuter wiedergefunden. In der Tat war es so – ich kann im Moment nur zu dem Thema Spielbanken bzw. Online-Casinospiele sprechen –, dass wir lange und intensive Gespräche zu dem Thema geführt haben. Unsere Position war immer, wir werden uns der Entscheidung des Landes, d. h. der gesetzgeberischen Vorgabe, nicht unterwerfen, aber wir werden diese in jeder Hinsicht akzeptieren. Wir sind als NOVOMATIC-Gruppe in der Lage – wir haben u. a. die Kurhessische Spielbank und viele andere auch noch –, sowohl als Betreiber als auch tatsächlich als Hersteller, als Lotteriebetreiber und vieles mehr dort mit unterschiedlichem Know-how mitzuwirken.

Unser Interesse ist es immer gewesen, zunächst zu warten, wie die gesetzliche Vorgabe ist. Aber natürlich haben auch wir ein grundsätzliches Interesse an einer Konzession. Wenn wir sie zu dritt bekommen hätten oder bekommen würden, würde dies für uns in jeglicher Hinsicht von Interesse sein.

Von daher ist es der Mischweg. Wir waren immer sehr harmonisch und zu dritt, die Spielbank Bad Homburg, Wiesbaden und wir, unterwegs. Aber wir warten letztendlich auf die gute Entscheidung der Gesetzgebung. – In diesem Sinne danke schön.

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Es besteht nun für die Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Abg. **Stefan Müller:** Mir geht es in der Tat insbesondere um die Vergabe der Online-Konzessionen für das Online-Casinospiel. Es sind zumindest indirekt Vertreter aller drei Spielbanken anwesend. Vielleicht kann man noch einmal schildern, wie eine Wettbewerbssituation aussieht und wie eine Ausgestaltung ggf. über Ländergrenzen hinweg aussehen könnte.

In der Tat ist es nicht ganz einfach. Wir haben zwei Casinos in Mainz und Wiesbaden. Wir haben eine Ländergrenze dazwischen. Sie liegen ungefähr 5 km auseinander. Eigentlich liegen sie nur über den Rhein hinweg auseinander, was deutlich weniger ist. Von daher habe ich die spannende Frage, wie eine solche Ausgestaltung aussehen könnte. Es wurde gesagt, der Wettbewerb zwischen den möglichen drei hessischen Konzessionen wäre zu teuer, weil zu viel Verwaltungskosten und Organisationskosten anfallen würden. Vielleicht kann man seitens der Spielbank Bad Homburg noch einmal ausführen, wie man das sieht, zumal die anderen beiden Standorte offensichtlich bereit wären, diese Kosten dafür zu tragen, damit sie dann ebenfalls beteiligt wären.

Außerdem habe ich noch die Frage, ob ein Wettbewerb untereinander tatsächlich im Hinblick auf den Spielerschutz in Anbetracht der Tatsache schädlich wäre, dass wir eine sehr restriktive Regulierung haben, die auch im Online-Casinospiel vorhanden sein wird. Insofern die Frage: Inwieweit wäre da der Wettbewerb nicht eher förderlich, um mehr Angebote zu schaffen und damit den Schwarzmarkt zurückzudrängen? Oder ist es wirklich so, dass es damit noch ein vermehrtes Angebot ist? Ich denke, Sie wollten von Bad Homburg aus ganz Hessen bedienen. Es hat also auch sonst jeder Hesse die Möglichkeit, Online-Casinospiele zu betreiben.

Abg. **Rüdiger Holschuh:** Ich habe eine Frage an Herrn Stecker und an Herrn Wollenhaupt. In Ihren Stellungnahmen gehen Sie auch auf die Steigerung der Qualitätskriterien beim Personal ein. Vielleicht können Sie dazu noch einmal einen Satz sagen.

In meiner Zeit, als ich noch im Ordnungsamt mitgearbeitet habe – das ist schon sehr lange her, es ist nur eine persönliche Erfahrung und sehr abgegrenzt –, habe ich bei dem Personal in den Spielstätten nicht unbedingt die Qualität in Richtung Spielerschutz gesehen. Diese habe ich eher in anderen Bereichen gesehen. Vielleicht können Sie dazu noch das eine oder andere sagen.

Laut anderen Stellungnahmen, wenn ich sie richtig gelesen habe, ist bei der Überprüfung eine deutliche Lücke bzw. momentan, so sage ich es einmal, eine relativ schwache Qualitätsausprägung da. Das jetzt in Zukunft als das Mittel der Wahl zu sehen, wie man den Spielerschutz stärken kann, bedarf für mich zumindest noch der einen oder anderen Erklärung Ihrerseits. Es wäre ganz nett, wenn Sie das machen würden.

Es sind ein paarmal die Abstände angesprochen worden. Welche Abstände wären denn aus Ihrer Sicht praktikabel? Wären das null Meter? Oder wie würden Sie das gegenüber der Regelung sehen?

Frau **Brücher-Herpel**: Da sich mein Teil tatsächlich wesentlich auf die Rahmenbedingungen des dann zu fassenden Gesetzes bezieht und diese im Moment so sind, dass ich sage, im Moment hat Hessen zumindest einen Entwurf mit einer bestimmten Richtung vorgelegt – unabhängig von der Diskussion, die wir hier heute führen, die ich sehr interessant und anregend finde –, gibt es von meiner Seite momentan keine Fragen. Ich bin einfach gespannt, für welchen Weg sich Hessen final entscheidet.

Herr **Reuter**: Herr Abg. Müller, vielen Dank für die Nachfrage. Ja, die Kostenstruktur bei drei Betreibern ist klar. Sie haben dreimal Fixkosten. Sie haben dreimal Gestehungskosten. Sie haben auch dreimal eine Grundstruktur zu finanzieren. Deswegen haben wir in unseren Modellen, die Sie so natürlich noch nicht kennen, eine GmbH-Struktur vorgesehen, an der sich sämtliche, auch hessische, Spielbanken beteiligen können, sodass wir das mit einer Grundstruktur ermöglichen können.

Erlauben Sie mir in dem Zusammenhang noch eine Anmerkung. Sie haben das Thema Werbung angesprochen. Wollen wir mit möglichst viel Werbung die Illegalen eliminieren? Ich sage Ihnen, das bekommen wir nur behördlich hin. Deswegen: Die Behörde in Halle hat eine große Aufgabe. Sie muss restriktiv herangehen. Wenn Sie gegenwärtig ins Internet gehen und schauen, was dort alles unterwegs ist, da wird es schwierig sein, uns als Hessen überhaupt zu sehen.

Wenn wir sagen, wir teilen Hessen noch einmal auf, dann wird das noch schwieriger sein: deswegen eine Konzession dann durchaus in der Durchführung einer GmbH, an der alle, die daran teilnehmen wollen, auch mit beteiligt sind, durchaus aber auch mit externer Expertise.

Wir müssen immer sagen, wir spielen das Online-Gaming zum ersten Mal. Das muss man an dieser Stelle mit berücksichtigen. Mehr Angebot im Hinblick auf Suchtprävention ist, glaube ich, nicht unbedingt ratsam.

Es gibt Gespräche, wie man sich durchaus über Ländergrenzen hinweg, insbesondere was das virtuelle Bankhalterspiel angeht, zusammensetzt. Ich habe bis jetzt noch keine Signale von anderen Ländern bekommen. Wir sind erst einmal in der Situation, zu schauen, wie man das in dem jeweiligen Land löst.

Ich hatte vorhin drei Länder genannt, die sich auch mit der Struktur, die Hessen vorgeschlagen hat, beschäftigen. In Gesprächen mit denen kam heraus, dass sie das als sinnvollste Struktur sehen, durchaus aber auch mit Beteiligung der anderen öffentlich konzessionierten Spielbanken.

In Wiesbaden ist es in der Tat so, dass die Grenze nach Mainz fast nahtlos ist. Das Gesetz sieht aber vor, in Hessen für Hessen und in Rheinland-Pfalz für Rheinland-Pfalz. Das muss nachher technisch so abgebildet und so schlank sein – da darf man sich nichts vormachen –, dass man die Spieler relativ schnell mit dem Angebot beschäftigen kann. Das ist in den anderen Bereichen

des World Wide Webs so natürlich nicht so notwendig, sondern da sind diese Prüfmechanismen zumindest zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhanden.

Abg. **Stefan Müller:** Ich hätte eine direkte Nachfrage, wie das in der Tat untereinander möglich ist, aber auch übergreifend. Wie dürfen wir uns das technisch vorstellen? Ein Hesse spielt bei einem hessischen Online-Casino, auch wenn er in Hamburg oder in Mainz ist? Oder spielt er, wenn er in Mainz ist, dann bei einem Mainzer Online-Casino? Das zeigt die Absurdität dieser Regelung, die wahrscheinlich im Glücksspielstaatsvertrag angelegt ist.

Aber das ist ehrlich gesagt etwas, über das man wirklich nachdenken muss, weil kein Mensch versteht, wann er wo spielen muss und ich mir nicht vorstellen kann, wie Sie das technisch gewährleisten wollen, dass ein Hesse, wenn er sich in Hessen befindet, beim hessischen Online-Casino spielt. Vielleicht weiß er gerade gar nicht, ob er in Hessen oder in Rheinland-Pfalz ist. Dann begeht er eine Ordnungswidrigkeit oder wird nicht zugelassen oder was auch immer. Ich kann mir das technisch nicht vorstellen. Vielleicht können Sie das technisch auch noch einmal erläutern, weil es in der Tat eine neue Form ist.

Herr **Reuter:** Ich versuche, es so professionell wie möglich zu beantworten. Ich hatte eingangs meines Vortrags gesagt, es ist eine Kompromisslösung. Wir leben im Föderalismus. Das ist nicht die Wunschlösung. Wir hätten uns eine globalere Lösung vorgestellt. Das wäre dann auch vom Handling einfacher geworden. Es ist aber in der Tat so, wir müssen ein Geoblocking gewährleisten können. Das heißt, die Abfragen müssen im Vorfeld so möglich sein, dass der Wohnsitz hindran eine Rolle spielt. Das muss abgefragt werden. Es gibt schon Tools, die das ermöglichen, wo man sich registrieren kann. Ich sage nur, es darf nicht so kompliziert sein, dass wir nachher sagen, wir haben dort eine technische Lösung etabliert, aber der illegale Markt erfordert das nicht.

Wir wissen, der Spieler ist faul. Er geht dorthin, wo es für ihn am einfachsten ist. Das ist eine Herausforderung für uns. Da würden wir aber auch noch einmal mit einer gemeinsamen Lösung für Hessen herangehen. Ich glaube, wir würden technisch, aber auch partnerschaftlich alles mitbringen, um das zu gewährleisten. Ich gebe Ihnen aber völlig recht, Herr Müller, es ist total schräg, dass wir in Zeiten des Internets über Ländergrenzen sprechen, was eigentlich nicht sinnhaft ist.

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich:** Herr Dr. Franz hat sich noch einmal gemeldet und redet jetzt wahrscheinlich für die Spielbank Wiesbaden.

Herr **Dr. Franz**: Nein. – Ich möchte ausdrücklich klarstellen, dass ich im Unterschied zu meinen beiden Vorrednern nicht die Spielbank Wiesbaden vertrete, sondern den Hessischen Städtetag und die Spielbankgemeinde Wiesbaden als Gebietskörperschaft und Konzessionsnehmerin.

Wir als Städtetag und als Landeshauptstadt Wiesbaden kritisieren, dass der Gesetzgeber nach dem Gesetzentwurf der Verwaltung die Arbeit abnehmen soll und die Entscheidung darüber treffen darf und soll, wer das in Hessen macht. Wir sind der Meinung, dass das kein legitimes Verfahren ist, weil der Gesetzgeber damit die Entscheidung trifft und die Spielbankgemeinden Kassel und Wiesbaden vom Gesetzgeber von der Partizipation an diesem Geschäft ausgeschlossen werden. Das schadet den Städten logischerweise als Sitzkommunen.

Im Unterschied zu der Kollegin von NOVOMATIC, die das bundesweit oder europaweit in vielerlei Zusammenhängen betreiben, ist das hier ein untergeordneter Aspekt. Wir haben nur eine Spielbank in unserer Stadt. Wir sind nur hierfür zuständig. Wir sehen unsere Interessen durch diese Regelung gefährdet, für die wir keinen tragfähigen Grund sehen. Dann müsste es zumindest ein Verfahren geben, in das unterschiedliche Konzepte eingespeist werden könnten und die Verwaltung nach nachvollziehbaren Kriterien eine Entscheidung trifft.

Auch die von Herrn Reuter in Aussicht gestellte Beteiligung der Spielbanken aus Kassel und Wiesbaden ändert nichts daran, dass wir trotzdem als Spielbankgemeinde dieses Online-Glücksspiel nicht bekommen und nicht betreiben dürfen und auch keine Chance darauf haben, weil es der Gesetzgeber ausgeschlossen hat. Das finden wir nicht richtig, einmal ganz abgesehen von der Frage, die ich hier aufwerfen möchte, wie denn Kassel und Wiesbaden an den Steuererträgen beteiligt werden, die in Bad Homburg generiert werden und dann eben nicht in Kassel und Wiesbaden.

Diese sind Bestandteil des Haushalts. Wir tun damit Gutes. Das ist ein Finanzierungsbeitrag, der übrigens bei der Spielbank Wiesbaden glücklicherweise nicht unerheblich ist, weil sie sehr erfolgreich ist. Aber an diesem Geschäft wären wir nicht beteiligt, sondern die Spielbank aus Wiesbaden, die momentan keine Eigengesellschaft ist. Da freuen sich die Spielbankbetreiber Jahr + Achterfeld, so wie sich aus Kassel die NOVOMATIC Gruppe freut.

Aber die Stadt Kassel und ihre Bürgerinnen und Bürger und die Stadt Wiesbaden und ihre Bürgerinnen und Bürger hätten von dieser Lösung nichts. Deshalb finden wir diese Lösung nicht gut. Das wollte ich noch einmal unterstreichen. Deswegen ist meine Sichtweise und die des Städtetages etwas different von dem, was die beiden Kolleginnen und Kollegen eben geäußert haben.

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Vielen Dank, Herr Dr. Franz. Sie haben ein wenig die Systematik durchbrochen. Aber wir lassen es zu. Wie ich gesehen habe, haben wir vorhin Zeit eingespart.

Wir kommen nun wieder zur Beantwortung der Fragen. Nun hat Herr Wollenhaupt das Wort.

Herr **Wollenhaupt**: Herr Holschuh, Ihre beiden Fragenkomplexe waren, wie das Personal in Bezug auf Spielerschutz eingestellt und geschult ist. Das Zweite war, welche Vorschläge wir für die Mindestabstände haben.

Ich fange einmal mit den Mindestabständen an. Da muss ich ausholen. Diese Spielhallenflut, die in den 2000er-Jahren bis Anfang der 2010er-Jahre im Volksmund war, hat einen sachlichen Hintergrund. Bei Spielhallen handelt es sich um Vergnügungsstätten. Ich kann keine genauen Zahlen sagen, das könnte vielleicht Frau Siedenschnur machen, aber 95 % des Stadtgebiets sind planerisch für Vergnügungsstätten ausgeschlossen – also für Diskotheken, Spielhallen und was es sonst noch so gibt.

Das hat dazu geführt, dass man Spielhallen als Vergnügungsstätten ein Gebiet zugewiesen hat, die berühmte Bahnhofstraße. Das heißt, dort hat es sich massiert. Das Bahnhofsviertel hat einen schlechten Beigeschmack und ist dann natürlich unangenehm aufgefallen.

Jetzt sind sie aber dort, weil sie nicht woanders sein können. Da gibt es Mindestabstände von 20 m oder 50 m. Ich soll jetzt als Verband sagen, ja, ein Mindestabstand von 50 m oder 100 m? Ich werde immer Mitglieder treffen, die darunterfallen.

Ich möchte auf Ihre Frage mit den Mindestabständen zurückkommen. Da befinde ich mich in guter Gesellschaft mit Professor Dr. Tilmann Becker von der Universität Hohenheim, der das früher sehr vertreten hat, aber diese Ansicht aufgegeben hat. Er ist bestimmt kein Freund unserer Branche. Mindestabstände machen überhaupt keinen Sinn mehr. Wir werden höchstwahrscheinlich nichts dagegen tun können, zumal die Rechtsprechung das auch absegnet hat.

Aber wenn Sie mich direkt fragen, gebe ich Ihnen eine ehrliche Antwort: Mindestabstand null. Das ist für mich die logische Konsequenz von dem, was ich eben gesagt habe.

Dies hat auch eine Auswirkung auf Ihre zweite Frage, den Spielerschutz. Wenn ich den Spielerschutz gewährleiste, ist es meiner Meinung nach nicht von Belang, ob ich 100 m, 500 m oder 1.000 m voneinander entfernt bin.

Zum Personal ist zu sagen – da auch Asche auf mein Haupt –, bis zum Jahr 2012 war das bestimmt kein Aspekt der Ausbildung für Spielhallenpersonal. Aber seit dem ersten Spielhallengesetz 2012 ist die Schulung für Spielhallenangestellte und für Servicepersonal – früher hat man gesagt Aufsicht; man will diesen Begriff nicht mehr, das hat so einen Touch wie ein Gefängniswärter – obligatorisch. Seitdem sind die Schulungen obligatorisch. Wir hatten damals schon vor dem Spielhallengesetz im Jahr 2010 die ersten Schulungen mit der Caritas. Heute gibt es auch die Schulungen der HLS für Spielhallenpersonal.

Wir haben das OASIS-System. Da müssen wir unsere Mitarbeiter schulen. Wie wird OASIS, also die Eingangskontrolle in Spielhallen, vollzogen? Wie muss das Personal mit der Sache umgehen? Also Alterskontrolle sowieso, diese hatten wir schon immer. Wir hatten auch nie Probleme

mit dem Jugendschutz. Bei uns hat man nicht die Jugendlichen aus den Spielhallen herausgezogen. Das war immer ein sensibles Thema bei uns. Wir haben immer darauf geachtet.

Den Spielerschutz haben wir ungefähr seit Ende der 2000er-Jahre, Anfang der 2010er-Jahre – noch bevor es Gesetz wurde – für unsere Mitglieder implementiert. Wir haben Qualitätskriterien aufgestellt und immer weiterentwickelt. Wir sind jetzt in der Phase, dass sich viele Betriebe zertifizieren lassen. Teilweise müssen sie es auch in Zukunft. Dass die Zertifizierung natürlich auch die Schulung des Personals beinhaltet, ist klar.

Es ist also nicht nur so, dass man demjenigen, der Probleme mit dem Spielen hat, den Flyer geben muss, ihm diesen also in die Hand drückt, sondern ihm vielleicht auch einmal sagt, vielleicht solltest du jetzt einmal aufhören, du bist lange genug hier. Das macht man durchaus.

Jetzt muss man auch dazusagen, wir haben eine „Entschärfung“ der Geräte. Wir haben heute einen durchschnittlichen Stundenverlust von ungefähr 13 € nach dem Fraunhofer Institut; der Maximalverlust darf im Durchschnitt nur 20 € betragen. Die Mehrfachbespielung ist durch die Art der Geräte mittlerweile unmöglich. Das können sie körperlich gar nicht schaffen. Der Spielerschutz hat also schon einen großen Aspekt, auch der des Personals. Dieses hat auch die Zeit dazu. Wir haben maximal zwölf Geräte in einer kerngebietstypischen Spielhalle. Dafür ist die Zeit auch da. Wir geben das auch weiter.

Wie gesagt, der größte Spielerschutz ist natürlich, für den, der Probleme hat, die Spielersperre zu veranlassen. Dann kommen eben solche gefährdeten Spieler nicht mehr herein.

Wir wollen natürlich auch von dem Vorurteil weg, dass wir unser Geld mit Süchtigen verdienen. Dieser Vorwurf wird uns immer gemacht. Dem ist nicht so. – Ich höre schon den Widerspruch. Das werden wir gleich hören. Das sehe ich aber nicht so.

Ich hoffe, ich habe Ihre Frage damit beantwortet, Herr Holschuh.

Herr **Stecker**: Herr Holschuh, auf Ihre Fragen eingehend, möchte ich das ergänzen, was Herr Wollenhaupt gesagt hat. Wir haben erstmalig im Glücksspielstaatsvertrag und auch im Ausführungsgesetz Hessen den Sachkundenachweis des Betreibers. Das ist etwas, was wir für extrem wichtig halten; denn wenn etwas in einer Spielhalle in Sachen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-schulung und Spielerschutz nicht in Ordnung ist, dann stinkt der Fisch meistens vom Kopf. Deswegen ist es wichtig – das ist ein gutes Kriterium, das dort hineingenommen wurde –, die besondere Schulung bei den Mehrfachkonzessionen vorzusehen, also eine Schulung, die über das normale Maß hinausgeht. Was in dem Bereich passiert, soll so sein, dass es hilft. Es können auch noch neue Ideen entwickelt werden.

Was nur nicht hilft, ist, zu sagen, du bist 10 m zu nah an der nächsten Spielhalle. Deine Mitarbeiter sind zwar alle top geschult, aber du musst vom Markt verschwinden. Der Betrieb, in dem das nicht so ist, darf weiter fortbestehen. Deswegen ist es uns wichtig, sich beim Mindestabstand auf

keine einzige Größe einzulassen. Ich halte das Instrument schon für falsch. Das mag früher einmal als Krücke gedacht gewesen sein, um die Verfügbarkeit zu reduzieren. Es war damals schon falsch, aber es ist angesichts des omnipräsenten Angebots, das wir haben, völlig verfehlt.

Da ich auch die deutsche Automatenindustrie vertrete, die auch den Spielecontent für Online-Spiele zur Verfügung stellt, möchte ich noch einmal ganz kurz auf das eingehen, was Sie sagten. Ich halte diese Länderbegrenzung für falsch. Das hat damals bei Schleswig-Holstein schon nicht funktioniert. Jeder erinnert sich an die Werbung „Nur für Bewohner von Schleswig-Holstein“. Jeder wusste, dass im gesamten Bundesgebiet alle spielten. Seien wir doch einmal ganz ehrlich und realistisch, im Moment nehmen die Leute massenhaft Angebote aus Malta, Gibraltar und den Cayman Islands in Anspruch. Das sind die Angebote, an die die Kunden gewöhnt sind.

Diejenigen, die jetzt auf den Markt kommen, müssen strampeln, dass sie dazugehören. Denen werden die Bedingungen erschwert. Aber das ist nicht unsere Baustelle. Nur heißt das Motto an dieser Stelle für uns, Qualität und nicht Quantität.

Noch einmal kurz zur Zertifizierung. Wir haben jetzt zwei DAkkS-Standards. Die DAkkS ist die offizielle Zertifizierungsstelle des Bundes und der Länder. Wir haben zwei Spielhallenstandards bei der DAkkS, nach denen geprüft werden kann. Das halten wir für ein äußerst wirksames Instrument, um den Vollzug zu unterstützen und zusätzlich die Qualität in den Spielhallen regelmäßig zu überprüfen.

Abg. **Dirk Gaw:** Ich habe gerade verstanden, dass es aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein soll bzw. kann, dass eine Mehrfachbespielung möglich ist, dass also ein Spieler an mehreren Automaten gleichzeitig spielt. Das hat mich jetzt überrascht. Ich würde tatsächlich noch einmal nachfragen, wie das denn sichergestellt werden soll.

Herr **Wollenhaupt:** Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Durch die Freischaltung über OASIS gibt es mittlerweile Terminals, durch die sie den Ausweis durchziehen. Dann wird nur ein Gerät freigeschaltet. Das ist die technische Lösung. Es ist die technisch sicherste Lösung.

Die andere Lösung ist, dass Sie dann, wenn Sie in eine Spielhalle gehen, vom Servicepersonal eine Spielerkarte oder einen Code bekommen und deswegen nur ein Gerät bespielen können. Das ist auch Wille des Gesetzgebers. Es ist geregelt in der Gewerbe- und Spielverordnung. Das ist das, was natürlich dazu führt, dass nur noch an einem Gerät gespielt werden darf. Es ist eine technische Lösung.

Herr **Rieger:** Es gibt keine weiteren Ergänzungen von meiner Seite zu den Punkten, die noch angesprochen wurden neben der Tatsache, die vom Herrn Abg. Müller ausgeführt wurde, dass

vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der länderspezifischen Lösung eine länderübergreifende Zusammenarbeit sicherlich die sinnvollste und wünschenswerte Option an dieser Stelle wäre.

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Zu diesem Block liegen nunmehr keine Fragen mehr vor. Ich bedanke mich für die Bereitstellung Ihrer Kompetenz.

Ich rufe nun den nächsten Block der Anzuhörenden aus dem Bereich der Suchtprävention auf. Als Erstes gebe ich für die AWO PRISMA Suchthilfe Frau Ilona Sabisch das Wort.

Frau **Sabisch**: Ich werde Ihnen aus meiner Tätigkeit als Suchtberaterin berichten und somit den Spielerinnen und Spielern eine Stimme geben, was ich ganz wichtig finde. Nach dem neuen Survey der Universität Bremen sind das übrigens mittlerweile über 1 Million Menschen. Ich glaube, da reden wir über eine nicht ganz geringe Zahl.

Zunächst einmal möchte ich sagen, dass ich es sehr gut finde, dass die Rechtsdurchsetzung gegen die Spielcafés mit aufgenommen wurde. Dies war überfällig und sehr wichtig. Ich finde die Ergänzung in § 4 Abs. 6 zum Jugend- und Spielerschutz gut. Da halte ich allerdings die Umsetzung für sehr fraglich, weil Betroffene immer wieder berichten, dass sie als gute Stammgäste dem Servicepersonal bekannt sind und somit einfach durchgewunken werden. Ein Abgleich mit dem Personalausweis und somit mit OASIS findet in vielen Fällen nicht statt.

Auch die Mehrfachbespielung ist durchaus möglich, weil das Servicepersonal Spielkarten hat, die unter der Hand weitergegeben werden und somit mehrfach bespielt werden kann, auch wenn man selbst nur eine Spielkarte hat.

Deshalb darf beim Spieler- und Jugendschutz absolut nicht nur auf die Anbieter vertraut werden, weil diese im klaren Interessenskonflikt sind. Es sind Wirtschaftsunternehmen, die ganz andere Interessen als den Jugend- und Spielerschutz haben. Eine Servicekraft wird es sich dreimal überlegen, ob sie jemanden, den sie beobachtet, der jedes Mal sein Gehalt verspielt, meldet, denn sie möchte ihren Job behalten. Ich habe noch nie erlebt, dass jemand zu mir kam, der gesagt hat, ich wurde von einer Servicekraft angesprochen. Aber ich hätte es mir gewünscht, weil sie doch sehen, dass es mir schlecht geht. Sie hören es doch, wenn ich sage, dass ich schon wieder mein Monatsgehalt verspielt habe. Geschultes Personal hin oder her, sie sind auf dem Papier geschult. Ich habe noch nicht die Erfahrung gemacht, dass sie das auch durchsetzen. Da muss ich allerdings auch sagen, ich bin kein Stammgast in einer Spielhalle.

Genauso gilt dies für betriebseigene Suchtpräventionshotlines oder was es alles gibt. Es ist etwas anderes, wenn ich mich bei einer Suchtberatung melde, wie beispielsweise bei der PRISMA und wir unabhängig sind, oder ob ich mich bei einer vom Anbieter betriebenen Suchtpräventionshotline melde. Sie sagen vielleicht eher, naja, dann beruhigen Sie sich einmal einen Tag. Ich bezweifle, dass dort Sachen wie OASIS besprochen werden. Deswegen finde ich es sehr wichtig,

dass unabhängige Hilfen zur Verfügung gestellt werden, und zwar ausnahmslos. Hier müssen natürlich Kontrollen und Testspiele stattfinden. Da sind die Behörden gefragt.

Grundsätzlich finde ich es sehr wichtig zu sagen, dass Glücksspielsüchtige das Problem haben, dass sie kaum ernst genommen werden. Es fehlt in der Gesellschaft das Wissen um diese Krankheit, dass sie wirklich eine Krankheit haben und nicht nur ein Problem haben aufzuhören. Es ist für sie ein großes Ding. Darunter leiden sie in der Regel oft, sogar mehr als unter der Krankheit an sich. Ich meine also dieses Unverständnis. Genau deshalb finden wir diese besonders schützenswert und wünschen uns vom Gesetzgeber Verständnis und Fürsorge.

Dann ist der Jugendschutz ein großer Punkt. Es ist so, dass das Gehirn während der Pubertät noch ausgebildet wird. Bis Mitte 20 wird der vordere Frontallappen noch ausgebildet. Ich möchte gar nicht weiter darauf eingehen. Aber in der Pubertät ist es ein großes Ding, zu experimentieren, Risiken einzugehen, Neugierde, unüberlegtes Handeln, ohne darüber nachzudenken, was die Konsequenzen sein können. Das Glücksspiel trifft genau in diese Kerbe. Wenn ich meine Handlungen überhaupt noch nicht planen kann, emotional schlechte Bewertungen habe, und ich treffe auf einen Glücksspielautomaten, dann bedient dieser genau das. Teenager sind sowieso schon chaotisch in ihrem Zustand, so sage ich es einmal, und von daher potenziert sich das, wenn sie an Glücksspiele geraten. Spätestens dann, wenn sie den ersten Gewinn haben, ist das der erste Schritt in die Abwärtsspirale.

An oberster Stelle muss deshalb auf jeden Fall der Jugendschutz stehen. Auch wenn Spielen erst mit 18 Jahren erlaubt ist, gibt es mehrere Studien, die sagen, sie fangen schon mit 13 oder 14 Jahren an. Es gibt Handyspiele für Kinder, die extra dafür gemacht sind, dass sie Kinder ansprechen. Sie haben schon Glücksspielelemente in ihren Abläufen. So werden schon Kinder daran gewöhnt, dass sich durch Gewinnen ein Dopamin-Hoch einstellt, dass es eine gute Sache ist, etwas zu gewinnen. Auch wenn kein Geld ausgeschüttet wird, sind die Mechanismen die gleichen. Es darf eben nicht sein, dass Glücksspiel als normale Freizeitbeschäftigung dargestellt wird. Das ist es einfach nicht.

Deswegen ist es wichtig, Kinder und Jugendliche zu schützen. Daher sind wir für die Einhaltung der 500 m Mindestabstände zu Kitas, Schulen und Spielplätzen und natürlich auch zu Suchtthilfeeinrichtungen.

Im Übrigen möchte ich noch darauf eingehen – das ist meine Erfahrung –, dass in der Regel Menschen, die in einer Spielhalle spielen, nicht auf Online-Glücksspiele ausweichen. In der Regel sind Online-Glücksspieler reine Online-Glücksspieler. Diejenigen, die in der Spielhalle spielen, bleiben bei der Spielhalle. Das hat sich jetzt auch durch Corona gezeigt. Die Spielhallen waren zu. In der Regel sind diejenigen, die vorher am Automaten gespielt haben, nicht ins Online-Glücksspiel abgewandert.

Laut Glücksspielstaatsvertrag soll der natürliche Spieltrieb gelenkt und überwacht werden. Ich habe eine Rechnung gemacht. Da ergibt sich, dass ungefähr sieben Personen auf einen Glücksspielautomaten kommen. Das heißt, hier sitzen mehr als genug Leute, die anscheinend in den

letzten zwölf Monaten gespielt haben. Jetzt frage ich Sie aber: Können Sie sich erinnern, wann Sie das letzte Mal in einer Spielhalle waren oder tatsächlich ihr Kleingeld im Café im Automaten verspielt haben? – Vermutlich können Sie sich nicht erinnern. Das zeigt, wie absurd und unverhältnismäßig das ganze Spielangebot ist. Die Abhängigkeit entsteht durch die Verfügbarkeit und nicht durch die Nachfrage. Das Überangebot von Spielhallen muss eingedämmt werden.

Sie fangen am besten mit den Verbundspielhallen an. Diese hatten nämlich jetzt ausreichend Zeit, sich anderweitig zu orientieren. Der Gesetzgeber sollte sich immer zum Besseren entwickeln und keine Rückschritte in Kauf nehmen.

Zum Anbieten von Online-Glücksspielen möchte ich noch kurz etwas sagen. Ein Online-Glücksspiel anzubieten, ist einfach nur ein weiteres Angebot. Das bringt für Glücksspieler überhaupt nichts. Sie langweilen sich, weil die Regelungen für sie viel zu lange dauern. Dann gehen sie wieder auf das illegale Angebot zurück. Das heißt, solange es möglich ist, von Deutschland aus die illegalen Seiten zu bespielen, werden Glücksspieler dies machen. Sie werden nicht auf eine deutsche Seite wechseln und dort vernünftiger spielen. Das passiert nicht.

Süchtige machen den größten Teil von den Einnahmen aus. Ich möchte, dass einfach gesehen wird, dass Schicksale dahinterstecken, dass Menschen ihre Existenz an die Wand fahren, dass viele suizidale Gedanken haben und das nicht hinter finanziellen Anliegen anstehen darf.

Vielen Dank noch einmal dafür, dass Sie mich gehört haben. Dämmen Sie die Angebote ein, und stellen Sie den Jugend- und Spielerschutz an die erste Stelle.

Frau **Senger-Hoffmann**: Ich bin die Landeskoordinatorin für Glücksspielsucht und vertrete die Hessische Landesstelle für Suchtfragen. Ich nehme heute ausschließlich Stellung zu den spielhallenrechtlichen Vorschriften in Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Mit diesen Vorschriften wendet sich das Land Hessen vom Schutz für die hessische Bevölkerung vor den Gefahren des Glücksspiels ab. Suchtprävention und Suchtbekämpfung werden als nachrangig eingestuft. Ich greife zwei entscheidende Aspekte auf, die diese Aussagen belegen, einmal die Verbundspielhallen, die in Hessen weiterhin zugelassen werden, und die Streichung der Mindestabstände von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Im aktuell gültigen Hessischen Spielhallengesetz ist in § 2 zu den Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Spielhallen festgelegt, dass eine Spielhalle nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen darf. Zugleich steht in diesem Paragraphen, dass ein Mindestabstand von 300 m Luftlinie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen einzuhalten ist. Diese umfasst insbesondere Einrichtungen und Örtlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Spielplätze, Freizeiteinrichtungen, Schule und Lernorte.

Es war für Hessen ein großer Fortschritt, diese gesetzlichen Regelungen festzuschreiben. Weshalb sollten Sie wieder aufgehoben werden? Es gibt aus suchtfachlicher und suchtpreventiver

Sicht keinerlei Gründe, an dieser gesetzlichen Regelung etwas zu verändern, schon gar nicht, einen Rückschritt zu vollziehen.

Mit Art. 1 geht aber der hessische Gesetzgeber jetzt einen riesengroßen Schritt zurück. Er unterminiert den Schutz der hessischen Bevölkerung vor der Entwicklung einer Glücksspielsucht; denn jede und jeder von ihnen weiß und ist sich bewusst darüber, dass eine Verfügbarkeitsausweitung immer auch eine Verschärfung der Glücksspielproblematik mit sich bringt.

Der Gesetzesentwurf räumt den wirtschaftlichen Interessen den größtmöglichen Raum ein. Er stellt die wirtschaftlichen Interessen vor den Schutz der Bevölkerung und gefährdet damit die Erreichung des ersten Ziels des Glücksspielstaatsvertrages, nämlich das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern.

Der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Glücksspiels in Spielhallen muss an erster Stelle stehen. Dabei dürfen hoheitliche Aufgaben nicht privaten Unternehmen überlassen werden. Die Angebotsreduktion für Glücksspielangebote sollte für das Land Hessen handlungsleitend sein.

Nachweislich bewirkt die Angebotsreduktion einen Rückgang der Spielteilnahme und der Anzahl von Problemspielerinnen und Problemspieler. Daher sollte das Land Hessen auch die Option der Begrenzung für die Anzahl terrestrischer Glücksspielangebote wie auch im Internet wahrnehmen. Andere Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Berlin gehen mit gutem Beispiel voran. Hier kommt die Länderöffnungsklausel für Verbundspielhallen nach dem Glücksspielstaatsvertrag erst gar nicht zur Anwendung.

Sie wissen auch, je mehr Glücksspielangebote es gibt, sie im Lebensumfeld allgegenwärtig sind und die Werbung dafür online wie auch offline im Alltag präsent ist, umso eher nutzen Menschen diese Angebote. Kinder und Jugendliche sind besonders gefährdet. Dies gilt es zu verhindern. Daher betone ich die Dringlichkeit und die gebotene Notwendigkeit, dass Sie, geehrte Landtagsabgeordnete, den Spielerinnen- und Jugendschutz achten und unterstützen. Setzen Sie sich bitte für die Beibehaltung des § 2 des aktuellen Hessischen Spielhallengesetzes ein, also für die Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, und bitte setzen Sie sich auch für die Streichung einer erneuten Übergangsfrist für Verbundspielhallen in Hessen ein.

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Wir kommen nun zur Fragerunde der Abgeordneten. Ich erteile Herrn Kollegen Felstehausen das Wort.

Abg. **Torsten Felstehausen**: In der Runde zuvor haben wir viel über die Notwendigkeit gehört, die Angebote im Glücksspielbereich auszuweiten, insbesondere im Online-Bereich, dies mit der Begründung, dass es einen großen unkontrollierten Markt geben würde, und man müsse etwas dagegensetzen, um das Ganze einzudämmen.

Meine Frage an Frau Senger-Hoffmann und Frau Sabisch ist: Können Sie uns noch etwas dazu sagen, was eben ein bisschen so anklang, was das Spielerverhalten beeinflusst? Wenn das Angebot größer wird, also zusätzlich zu einem bestehenden illegalen Angebot ein legales dazu kommt, führt das zu einer Kanalisierung des Spielverhaltens? Führt es dann, was, glaube ich, letztendlich alle hier im Raum wollen, zu einer Reduzierung des illegalen Marktes? Oder führt es ggf. nur dazu, dass mehr Menschen an diesen Glücksspielen teilnehmen? Das ist die entscheidende Frage. Dass der illegale Bereich eingeschränkt werden soll, ist relativ klar. Schaffen wir es tatsächlich darüber, dass wir dem einen zweiten, dann legalisierten Markt gegenüberstellen? Sie hatten den Begriff der Angebotsorientierung genannt. Oder erweitert sich dann möglicherweise die Menge der Suchtgefahr?

Abg. **Stefan Müller:** Meine Frage geht in die Richtung der Alternative zum illegalen Markt. Herr Kollege Felstehausen, ich würde den Konjunktiv herausnehmen. Den Schwarzmarkt gibt es definitiv im Glücksspielbereich. – Sie haben eben gesagt, dass die Hürden selbst beim regulierten Online-Spiel so hoch sind, dass die Leute im Illegalen bleiben. Gleichzeitig wollen wir den Spielerschutz haben. Da gibt es Voraussetzungen, also solche Vorgaben und organisatorischen Dinge, die es komplizierter machen. Wie würden Sie den Ansatz sehen?

Ich weiß, worauf Sie hinauswollen. Das Problem ist, wenn wir das erleichtern und die Leute aus dem illegalen Markt herausholen, müssten wir die Hürden noch weiter absenken. Das würde vielleicht helfen, aber das würde wahrscheinlich am Ende dem Spielerschutz nicht dienen. Trotzdem hätten wir sie dann im legalen Markt. Das ist genau die Konfliktsituation, in der wir uns mit diesem Gesetz beschäftigen und wo wir schauen müssen, wie wir einen Mittelweg finden. Haben Sie da noch Ideen oder Anregungen, wie weit man gehen sollte?

Das Zweite ist, Sie haben sehr harte Vorwürfe sehr pauschal gegen alle Mitarbeiter in den Spielhallen erhoben, dass sie Servicekarten und anderes herausgeben. Ich lasse das einmal so im Raum stehen. Ich gehe jetzt einmal nicht davon aus, dass Sie damit jeden einzelnen Mitarbeiter in den Spielhallen meinen. Wie müsste denn Ihrer Meinung nach ein Kontrollsystem aussehen, um dort Missbrauch zu verhindern? Reicht da OASIS Ihrer Meinung nach nicht aus, weil auch die Spielerkarten der Mitarbeiter begrenzt und nachweisbar sind? Es kann nicht ein Mitarbeiter in einer Spielhalle fünf Zugänge zu Spielgeräten weitergeben. Ich glaube, dann hätte er ein Problem. Das wäre im Übrigen dann auch ein illegales Glücksspiel und nicht mehr legal. Haben Sie insofern Anregungen, wie man den Spielerschutz auch mit OASIS noch verbessern könnte?

Abg. **Rüdiger Holschuh:** Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung, weil wir gerade vorhin über die Qualitätskriterien des Personals gesprochen haben. Frau Sabisch ist in ihrer Beschreibung teilweise schon darauf eingegangen, dass es in der Wirklichkeit gegenüber der Theorie große Diskrepanzen gibt. Vielleicht geben Sie von Ihrer Seite her noch einmal die Einschätzung,

wie das seitens der Landesstelle ist. Gibt es ähnliche Erfahrungen? Sie sind in Ihrer Stellungnahme teilweise darauf eingegangen und haben ausgeführt, wie die Kontrollen prozentual entsprechend stattfinden, wie leicht der Zugang auch ohne Kontrolle ist usw. Vielleicht können Sie dazu noch aus Ihrer Tätigkeit das eine oder andere berichten, vielleicht auch in Verbindung mit Verbesserungsvorschlägen, wie man das in Zukunft besser machen kann, zumal das Gesetz in vielen Bereichen Erleichterungen vorsieht.

Abg. **Dirk Gaw:** Ich würde gerne wissen, macht es für den Spielsüchtigen einen Unterschied, ob er bei einem legalen oder illegalen Anbieter spielt?

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn:** Es sind heftige Vorwürfe vorgetragen worden, dass bewusst die Regeln durch die Betreiber bzw. ihre Mitarbeiter umgangen würden. Ich bitte zum einen, dass die Vertreter der Automatenwirtschaft dazu etwas sagen dürfen. Der wirklich heftige Vorwurf ist: Ihr betrügt. – So haben Sie es vorgetragen, Frau Kollegin.

Eine Frage dann an Sie: Wie evidenzbasiert ist eigentlich das, was Sie vortragen? Sie haben bisher nur gesagt, ich habe das Gefühl, mir wurde gesagt, usw. Es wurde also aus dieser Sicht vorgetragen. Gibt es Untersuchungen, Forschungsdinge, die man wirklich nachlesen und bewerten kann? Oder ist das wirklich nur Ihr Gefühl? Ich möchte das in keiner Weise abwerten, aber es hilft natürlich bei einer politischen Entscheidung nicht ganz so viel, wenn es das Gefühl von ein, zwei oder drei Personen gibt. Wir müssen da schon etwas mehr evidenzbasiert arbeiten.

Abg. **Eva Goldbach:** Ich bin sehr froh für die Darstellung, wie es aussieht, wenn jemand spielsüchtig ist. Ich habe dazu zwei Fragen. Einmal, sind es hauptsächlich Männer? Sie sprachen jetzt immer von Spielsüchtigen. Unser Eindruck ist, dass es so ist. Können Sie uns auch etwas dazu sagen, warum das so ist? Diese Frage ist an Frau Sabisch gerichtet.

Zum anderen möchte ich sagen, Herr Kollege Hahn, nicht alles, was geregelt ist, wird in der Praxis auch so umgesetzt. Ich finde es sehr interessant und gut zu hören, wie der vermeintliche Spielerschutz in der Praxis vielleicht auch nicht funktioniert,

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Ach, das war nicht evidenzbasiert!)

insbesondere durch die Mitarbeitenden in den Spielhallen. Dann muss man sich damit einmal befassen.

Ich finde, Frau Sabisch hat plausibel beschrieben, es gibt verschiedene Interessenslagen, nämlich Menschen, die dort einfach einen Job haben. Da ist dann die Kundschaft, und die Kundschaft zu verärgern, ist immer schwierig. Von daher würde ich sagen, wenn es die Erfahrungen sind, die

Ihnen Ihre Mandantinnen und Mandanten, also die Suchtkranken, geschildert haben, dann sollten wir das einfach so annehmen. Ich würde mir eher wünschen, dass Sie dazu noch ein paar Ausführungen machen.

Frau **Sabisch**: Das, auf was ich mich beziehe, ist meine Erfahrung, also das, was mir Klienten sagen. Ich habe selbst keine Erfahrung in regelmäßigem Glücksspiel in Spielhallen. Ich kann vielmehr nur von dem berichten, was mir von den Spielern erzählt wird.

Ich würde gerne erst einmal auf das Online-Glücksspiel eingehen. Nein, ich glaube nicht, dass es dadurch eine Kanalisierung gibt. Diejenigen, die schon Spielprobleme haben, wollen eine schnelle Bedürfnisbefriedigung, das heißt, jetzt sofort. Wenn sie sich jetzt auf regulierten Seiten anmelden, haben sie viel zu lange Wartezeiten. Sie müssen sich ausführlich authentifizieren. Sie müssen dann, wenn sie einzahlen, eine Weile warten. Sie können nicht wild zwischen den Spielen herumwechseln, sondern sie haben immer, ich sage es einmal so, eine Cool-down-Phase.

Bei dem illegalen Glücksspiel können sie machen, was sie wollen. Das heißt, sie können fünf Seiten gleichzeitig bespielen. Sie können so viel Geld einzahlen, wie sie möchten. – Grundsätzlich ist die Idee gut, diese Maßnahmen zu machen. Aber es wäre gut, wenn alle das machten, aber das machen sie natürlich nicht. Diejenigen, die im Ausland sind, bleiben bei dem, was sie seither machen. Wenn ein Spieler diese Intensität vom Spielen gewohnt ist – – Ich kenne einige, die gewechselt haben, nachdem manche diese Maßnahmen eingeführt haben. Sie haben gesagt, ich werde wahnsinnig. Ich musste wieder in mein altes Casino wechseln, weil mich alles andere total langweilt und ich nicht dabeibleiben kann. Von daher finde ich, ist das einfach nur das Anbieten von einem Glücksspiel, nur die Erweiterung eines Marktes und führt nicht zu irgendeiner Kanalisierung oder irgendeiner Eindämmung.

Ich wollte noch einmal dazu sagen: Natürlich ist das meine Erfahrung, die ich durch die Erzählungen von den Klienten habe. Ich meine aber auch, dass Herr Prof. Meyer etwas dazu in seiner Stellungnahme geschrieben hat. Wie gesagt, ich möchte das nicht pauschalisieren, auf gar keinen Fall. Ich habe vorher sagt, dass es nicht meine Erfahrung ist, weil ich nicht in Spielhallen spiele, sondern das ist das, was die Klienten mir erzählen. Das sind Stammgäste. Damit sind das die besten Gäste. Sie bringen am meisten Geld herein. Sie fahren ihr ganzes Gehalt an die Wand, und das bereits am ersten des Monats. Damit sind sie natürlich die beliebtesten Gäste dort. Das sind diejenigen, die das Geld dort einfahren. Jemand, der dort einmal im Monat für 50 € spielt, ist für den Anbieter total uninteressant. Dementsprechend ist es aus wirtschaftlichen Gründen zu verstehen, wenn solche Kunden gehalten werden sollen.

Ich wollte dann noch kurz etwas zu OASIS sagen. Ich würde sagen, OASIS reicht aus, wenn es umgesetzt wird. OASIS ist ein super System, wenn das alles abgefragt wird. Wenn das mit dem Ausweis klappt, wenn nur eine Spielkarte gespielt wird, wenn es klappt und auch bei den verschiedenen Glücksspielarten, also Sportwetten, Spielhalle, online, alles so funktioniert, was ich

allerdings bezweifle, dann ist OASIS top. Es gibt nichts Besseres als OASIS. Aber es muss einfach durchgeführt werden. Es muss auch klar sein, dass sich die Mitarbeiter, egal wo, wenn sie schon eine Schulung bekommen haben, auch daran halten. Sie wissen theoretisch, wie sie es machen müssen. Aber dann müssen sie das eben auch umsetzen. Sonst kann ich geschult werden, wie ich will. Wenn ich es nicht umsetze, ist das Ergebnis gleich null.

Frau **Senger-Hoffmann**: Sie hatten gesagt, Frau Sabisch würde hier äußern, sie lüge. – Wir haben von der Universität Bremen eine Hessen-Studie durchführen lassen, die im Jahr 2018 abgeschlossen worden ist. Dort ging es um die Verbesserung des Spielerschutzes in Spielhallen in Hessen. Die Ergebnisse waren in diesen Punkten: Einlass trotz Sperre und auch keine Ansprache bei offensichtlich problematischem und pathologischem Glücksspielsuchtverhalten. Wenn Sie sehen, wie das Verhältnis von Fremdsperren zu Selbstsperren ist, so ist das in Hessen dramatisch unterschiedlich. Ich glaube, wir haben max. 2 % Fremdsperren. Alles andere sind Selbstsperren. Das ist schon ein Thema, das immer wieder auf dem Tisch ist.

Wenn man sich in Hessen mit dem Gesetz auseinandersetzt, ist es wichtig, sich noch einmal diese Studie anzuschauen. Es geht nicht darum zu sagen, sie lüge, sondern es geht darum: Wenn ich ein Geschäft betreibe, möchte ich Geld generieren, möchte ich Umsätze generieren. Diese generiere ich nicht, so wie es Frau Sabisch auch gesagt hat, mit jemandem, der einmal im Monat kommt, um 20 oder 50 € zu verspielen, sondern mit jemandem, der viel Geld verspielt. Das ist gar keine Frage. Das ist ganz normal. Wenn ich ein Geschäft habe, möchte ich Geld generieren. Das mache ich mit Menschen, die süchtig spielen, und nicht mit denjenigen, die als Freizeitspieler spielen.

Ich weiß, dass Herr Wollenhaupt und Herr Stecker das immer wieder anders sehen. Wir sind natürlich nicht einer Meinung, das ist gar keine Frage. Ich möchte gerne noch einmal sagen, dass unsere Hessen-Studie sehr wichtig ist. Sie sollten sich diese Studie noch einmal anschauen.

Zum Unterschied zwischen dem legalen und dem illegalen Markt sagen die Spieler und Spielerinnen, die illegalen Angebote seien noch einmal schärfer, noch einmal schneller und prägnanter. Es geht aber auch darum, dass die Spieler und Spielerinnen keine Zuverlässigkeit haben, dass ihnen auch das Geld ausgezahlt wird. Diese Sicherheit haben sie nur im legalen Markt. Das wissen sie auch.

Ich bin sehr dafür, für die Glücksspielangebote, die es bei uns im legalen Bereich gibt, deutlich machen, dass jeder Spieler und jede Spielerin weiß: Ich befinde mich in einer legalen Spielhalle, ich befinde mich in einem legalen Online-Casino. Darum geht es. Dieser Spielerschutz soll wirklich an erste Stelle gestellt werden. Das kann man z. B. mit Buttons belegen, dass die Spieler wissen, sie können sich unabhängig beraten lassen. All diese Themen, die wir als Spielerschutz haben, sind gut. Wir haben erst einmal in Hessen ein gutes Spielhallengesetz, jedenfalls das aktuelle. Ich plädiere daher immer dafür, das nicht zu minimieren.

Herr **Wollenhaupt**: Herr Hahn hatte eine Frage gestellt. Zum technischen Verständnis: Die Geräte, die wir im legalen Spiel aufstellen, sind Geräte, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind. Diese Geräte sind im Normalzustand gesperrt. So etwas, wie es das früher einmal gab – ich kann dort hingehen, kann einen Euro hineinwerfen und losspielen –, gibt es bei zugelassenen Geräten nicht mehr. Bei illegalen Geräten gibt es überhaupt keine Beschränkungen. Da kann ich 20 Stück nebeneinanderstellen, kann einen Schein hineinwerfen. Da gibt es auch keine Gewinnbegrenzung. Frau Senger-Hoffmann hat das so schön gesagt, es ist aber auch nicht garantiert, dass ich meinen hohen Gewinn ausgezahlt bekomme. In diesem illegalen Bereich werden sie auch schnell einmal herausgeschmissen, wenn sie etwas Großes haben. Das ist bei uns nicht so.

Das Spielen an mehreren Geräten ist von der Kontrolle her ganz einfach festzustellen. Wenn ein Ordnungsamtsmitarbeiter in eine Spielhalle kommt und ein Kunde spielt an zwei Geräten, dann ist das Kind schon in den Brunnen gefallen. Das ist ein Ordnungswidrigkeitstatbestand. Deswegen haben wir unseren Mitgliedern ganz klar gesagt, seht zu, dass so etwas nicht passiert.

Es gibt Möglichkeiten. Ich sage Ihnen, wie es passieren kann. Aber es ist eben illegal. Die Strafen, die dort verhängt werden, sind nicht ohne. Abgesehen davon hat es auch eine Konsequenz, was die Zuverlässigkeit anlangt, bezüglich der glücksspielrechtlichen Erlaubnis. Wer so etwas macht, spielt mit dem Feuer. Gerade kritische Kommunen warten nur darauf, dass Bußgelder verhängt werden können, die über 200 € liegen. Da werden 5.000 bis 10.000 € verhängt. Da sind sie schnell ihre Zuverlässigkeit los. Wer sein Geschäft betreiben möchte, wird so etwas nicht machen.

Die von uns empfohlene grundsätzliche Möglichkeit ist die technische Lösung. Man zieht einen Ausweis durch, entweder bei der Aufsicht oder in einer Gaststätte durch ein Terminal. Es wird abgeglichen, ob derjenige 18 Jahre alt ist. Es wird online über OASIS abgeglichen, ob er gesperrt ist oder nicht. Es wird nur ein Gerät freigeschaltet. Das geht technisch auch nicht anders. Das können Sie auch nicht umstellen oder sonst etwas. Da die Geräte vom Grundsatz her immer gesperrt sind, brauchen Sie immer diesen Kontrollfaktor.

Was es geben kann – das muss man natürlich ehrlich sagen –: Ich kann natürlich in eine Spielhalle gehen, in der ich diese technische Möglichkeit nicht eingerichtet habe, mit dem Ausweis durchzuziehen, sondern der Kunde wird beim Betreten der Spielhalle über OASIS geprüft und sucht sich dann ein Gerät aus. Er bekommt dann von der Aufsicht eine Spielkarte oder einen Spielercode. Da kann es sein – mit Codes geht es nicht, aber mit Spielkarten geht es –, wenn die Aufsicht ihm zwei Karten gibt, dann ist das natürlich illegal. Dann ist das aber nach unserer Auffassung auch illegales Spiel. Wie gesagt, das geht überhaupt nicht.

Wir haben bei uns in Spielhallen eine sehr hohe Kontrolldichte. Die Mitglieder berichten mir das immer wieder. Kein legaler Betreiber geht das Risiko ein, seine Zuverlässigkeit zu verlieren. Wie gesagt, der Tatbestand ist aufzunehmen. Der Ordnungsamtsmitarbeiter kommt herein, und jemand spielt an zwei Geräten, was technisch mittlerweile schwierig ist, weil die Spiele eigentlich

die volle Aufmerksamkeit erfordern, dann ist er reif. Ausschließen kann ich das natürlich nicht. In unseren Bereichen, so muss ich es sagen, halte ich das eher für unwahrscheinlich.

Herr **Reuter**: Meine Antwort ist kurz und knapp, wie Sie es von mir gewohnt sind. Die Aufsichtsbehörde wird an dieser Stelle bei der Implementierung und der Umsetzung der Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle spielen. Das ist neben dem, was für Hessen im Innenministerium angesiedelt ist, mit der Behörde so, die jetzt neu geschaffen worden ist und gerade in Halle anfängt zu arbeiten. Sie macht das deutschlandweit.

Wenn es an dieser Stelle eine konsequente Verfolgung gibt – wir appellieren ein Stück weit daran und werden das auch von unserer Seite mit forcieren –, dann besteht schon die Möglichkeit, dieses Angebot, das wir in Hessen etablieren, unter Verbraucherschutzgesichtspunkten und unter Suchtpräventionsgesichtspunkten mit dem System, das wir schon jahre- und jahrzehntelang etabliert haben, auch im Internet zu etablieren. Aber es ist erforderlich, dass die Verfolgungsbehörden konsequent darangehen. Das ist kein einfaches Unterfangen, aber es ist notwendig. Wenn es gelingt, dann ist es so – das ist auch ein Teil dieses Gesetzes –, dass ein Angebot im legalen Bereich geschaffen wird, um den illegalen Bereich möglichst auszutrocknen. Das bekommen wir an dieser Stelle nur behördlich hin.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn**: Mich beschäftigt das mit den doppelten Karten und all diesen illegalen Dingen, die hier im Raum stehen. Vielen Dank für den Hinweis auf die Studie. Das muss man noch einmal nachlesen. Das ist jetzt aber, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, vier Jahre her. Ich glaube, der Vortrag von Herrn Wollenhaupt hat deutlich gemacht, dass es da Veränderungen gegeben hat, weil man Angst hat, selbst die Konzession zu verlieren. Deshalb meine Frage: Gibt es nach Ihren Erfahrungen eine Differenzierung zwischen Menschen, die in einer Spielhalle spielen, zu denen, die in der Kneipe spielen? Andersherum frech gefragt: Ist nicht das, was Sie gesagt haben, häufig in Kneipen so und nicht in Spielhallen?

Frau **Sabisch**: Ich wollte noch kurz etwas sagen, was ich eben vergessen habe. In Hessen sind es 91 % Männer, die betroffen sind, und 9 % Frauen. Das spiegelt sich auch in meiner Beratung wider. Ich habe ausschließlich Männer, die ich berate.

In der Gastro wird im Moment gar nicht kontrolliert. Das bedeutet, jeder kann spielen, wie er möchte, egal wie alt er ist, theoretisch, ob er zwei Automaten bespielt oder wie auch immer. Sie sollen an OASIS angeschlossen werden. Da ist auch die Frage, wie das nachher durchgesetzt wird. Wird der Wirt das abfragen, oder ist dafür dann der Anbieter zuständig? Das sind solche Fragen, die man sich dann stellen muss.

(Herr Wollenhaupt: Das ist in der Regel ein Terminal!)

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Ich bitte darum, dass wir den Gedankenaustausch darauf beschränken, was Frau Sabisch vorträgt.

Frau **Sabisch**: Aber wir kennen die Berichte aus Spielhallen. Es wird mir berichtet, dass sie in Spielhallen parallel spielen und in Spielhallen eben dadurch, dass sie jahrelang bekannt sind, einfach durchgewunken werden. Es kann sein, dass sie dort regelmäßig fünf Jahre lang sind, und dann machen sie erst die OASIS-Sperre, weil sie sagen, jetzt ist es zu viel. Dann kennt die Servicekraft sie aber schon seit Jahren und sagt: Hi, schön, dass du wieder da bist. – Sie winkt sie durch und kontrolliert nicht unbedingt. Das betrifft nicht jede Spielhalle, natürlich. Aber das ist das, was mir berichtet wird, und dass dort auch paralleles Spiel stattfindet.

Stellv. Vors. Abg. **Jürgen Frömmrich**: Vielen Dank, Frau Sabisch. Vielen Dank auch an die Vertreterin der Suchtberatung und der Suchtprävention. Sie leisten eine herausragende Arbeit für uns alle. Ich glaube, das muss man in einer solchen Anhörung auch noch einmal betonen. Wir haben es mit einem schwierigen Regelungskomplex zu tun und müssen Abwägungsprozesse hinbekommen. Aber Sie machen eine sehr herausfordernde Arbeit. – Vielen Dank dafür.

Vielen Dank dafür, dass Sie uns alle Ihre Kompetenzen für diese Anhörung zur Verfügung gestellt haben: Betreiber, Suchtberatung, auch diejenigen, die im Bereich der Wissenschaft, aber auch im kommunalen Bereich unterwegs sind.

Damit haben wir die Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Änderung glückspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen, und zum Gesetzesentwurf der Landesregierung, Gesetz zum Staatsvertrag zu Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021, durchgeführt.

Ich bedanke mich noch einmal bei Ihnen. Kommen Sie gut nach Hause. Ich unterbreche kurz die Sitzung, bevor wir mit der nächsten Sitzung weitermachen. Herr Kollege Heinz ist inzwischen eingetroffen, sodass er dann die Sitzungsleitung übernehmen wird. – Vielen Dank für Ihr Kommen.

Beschluss:

INA 20/67 – 08.09.2022

Der Innenausschuss hat zu den Gesetzesentwürfen eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.